



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 4. März 2013 (18.03)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0309 (COD)**

**6904/13
ADD 1**

**ENER 64
ENV 156
MARE 6
COMAR 10
PROCIV 30
CODEC 446**

ADDENDUM ZUM I-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
für den AStV

Nr. Komm.dok.: 16175/11 ENER 344 ENV 832 MARE 1 COMAR 1 PROCIV 144 CODEC 1871

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über
die Sicherheit von Offshore-Aktivitäten zur Prospektion, Exploration und
Förderung von Erdöl und Erdgas
– *Billigung der endgültigen Fassung des Kompromisstextes*

Die Delegationen erhalten in der Anlage die konsolidierte Fassung des Richtlinienentwurfs.

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom

**über die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten
und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG**

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192 **■** ,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses¹,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

¹ ABl. C *143* vom **22.5.2012**, S. *125*.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Artikel 191 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) legt als Ziele die Erhaltung und den Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung ihrer Qualität und die **Verpflichtung zu einer umsichtigen und rationellen Verwendung der natürlichen Ressourcen** fest. Er begründet die Verpflichtung, alle Unionsmaßnahmen durch ein hohes Schutzniveau zu unterstützen, das auf dem Vorsorgeprinzip **und den Grundsätzen, dass Präventivmaßnahmen getroffen werden sollten, dass Umweltschäden vorrangig an ihrem Ursprung behoben werden sollten und dass der Verursacher zahlen muss**, beruht.
- (2) Ziel dieser **Richtlinie** ist es, die Häufigkeit der durch Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten verursachten schweren Unfälle **so weit wie möglich** zu verringern und ihre Folgen zu begrenzen, um den Schutz der Meeresumwelt und der Wirtschaft in Küstenregionen vor Umweltverschmutzung zu erhöhen, Mindestbedingungen für die sichere Offshore-Exploration und -Förderung von Erdöl und Erdgas festzulegen und mögliche Unterbrechungen der heimischen Energieproduktion in der Union zu verringern und gleichzeitig die Notfallmechanismen im Falle eines Unfalls zu verbessern.
- (3) Diese **Richtlinie** sollte nicht nur für zukünftige Anlagen und Aktivitäten, sondern vorbehaltlich entsprechender Übergangsbestimmungen auch für bestehende Anlagen gelten.
- (3a) **Durch Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten verursachte schwere Unfälle können verheerende, nicht wiedergutzumachende Folgen für die Meeres- und Küstenumwelt sowie erhebliche negative Auswirkungen auf die Wirtschaft in den Küstenregionen nach sich ziehen.**
- (4) Angesichts der durch Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten verursachten Unfälle, insbesondere des Unglücks im Golf von Mexiko **im Jahr 2010, wurden der Öffentlichkeit die Risiken von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten vor Augen geführt, was zu einer Überprüfung** der politischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Offshore-Aktivitäten **führte**. Die Kommission leitete eine solche Überprüfung ein und nahm in ihrer Mitteilung "Die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten – eine Herausforderung" vom 13. Oktober 2010 bereits vorläufig zur Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten Stellung. Am 7. Oktober 2010 und am 13. September 2011 verabschiedete das Europäische Parlament Entschlüsse zu diesem Thema. Am 3. Dezember 2010 nahmen auch die Energieminister der Mitgliedstaaten in Schlussfolgerungen des Rates (Energie) Stellung.

- (5) Die Risiken eines schweren Offshore-Erdöl- oder Erdgasunfalls sind erheblich. Durch die Verringerung des Risikos der Verschmutzung von Meeresgewässern sollte diese **Richtlinie** daher dazu beitragen, **den Schutz der Meeresumwelt sicherzustellen** und insbesondere bis spätestens 2020 das Ziel eines guten ökologischen Zustands, das in Artikel 1 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)¹ vorgegeben ist, **zu erreichen oder das entsprechende Niveau zu halten**.
- (6) Die Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie **verfolgt als eines ihrer zentralen Anliegen die Berücksichtigung** der kumulativen Auswirkungen aller Aktivitäten auf die Meeresumwelt **und** ist die umweltrechtliche Säule der integrierten Meerespolitik. Diese Politik ist für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten von Bedeutung, da sie mit der Verpflichtung verbunden ist, die mit den einzelnen Wirtschaftsbranchen verbundenen besonderen Anliegen mit dem allgemeinen Ziel in Einklang zu bringen, für ein umfassendes Verständnis der Ozeane, Meere und Küstenregionen zu sorgen, damit unter Berücksichtigung aller wirtschaftlichen, ökologischen und gesellschaftlichen Aspekte durch die Nutzung der maritimen Raumplanung und des Wissens über die Meere ein kohärentes Konzept für die Bewältigung der Herausforderungen in diesem Bereich entwickelt werden kann.
- (7) Offshore-Erdöl- und -Erdgasunternehmen sind in mehreren Regionen der Union ansässig, und in Zukunft sind in der EU weitere regionale Entwicklungen zu erwarten, **da durch technologische Neuerungen Bohrungen in immer anspruchsvolleren Umgebungen möglich sind**. Die Offshore-Förderung von Erdöl und Erdgas ist für die Energieversorgungssicherheit der EU von wesentlicher Bedeutung.
- (8) Der bestehende **divergierende und** fragmentierte Rechtsrahmen für die Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in Europa und die derzeitige Sicherheitspraxis der Industrie reichen nicht aus, um **vollständig sicherstellen zu können, dass** die Risiken von Offshore-Unfällen in der gesamten Union **verringert werden** und eine rasche und hochwirksame Reaktion auf Unfälle in den Gewässern der Union **erfolgt**. Die derzeit geltenden Haftungsregelungen ermöglichen es nicht immer, den Verantwortlichen eindeutig zu bestimmen, und ² dieser ist möglicherweise nicht in der Lage, alle Kosten zu tragen und die von ihm verursachten Schäden zu beheben, oder haftet nicht dafür. **Der Verantwortliche sollte vor Beginn der Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten immer eindeutig zu bestimmen sein**.

- (9) Gemäß der Richtlinie 1994/22/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über die Erteilung und Nutzung von Genehmigungen zur Prospektion, Exploration und Gewinnung von Kohlenwasserstoffen¹ bedarf es einer Genehmigung zur Durchführung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten. Bei der Erteilung ausschließlicher Lizenzen für Exploration und Gewinnung muss die **lizenzzerteilende** Behörde die technischen und finanziellen Risiken und gegebenenfalls die bisher gezeigte Verantwortung der Antragsteller berücksichtigen. Es sollte sichergestellt werden, dass die **lizenzzerteilende Behörde** im Rahmen der Prüfung der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit des Lizenzinhabers auch gründlich **prüft**, ob der Antragsteller unter allen vorhersehbaren Bedingungen einen kontinuierlich sicheren und wirksamen Betrieb sicherstellen kann. **Bei der Bewertung der finanziellen Leistungsfähigkeit der Einrichtungen, die eine Genehmigung nach der Richtlinie 94/22/EG beantragen, sollten die Mitgliedstaaten prüfen, dass die Einrichtungen in geeigneter Weise nachgewiesen haben, dass sie entsprechend dafür gesorgt haben oder dafür sorgen werden, Haftungsverbindlichkeiten aufgrund schwerer Unfälle decken zu können.**
- (10) Es sollte klargestellt werden, dass die Inhaber von Genehmigungen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gemäß der Richtlinie 94/22/EG auch **die haftbaren** "Betreiber" im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden¹ sind und ¹ ihre Verantwortung in dieser Hinsicht nicht auf von ihnen beauftragte Dritte übertragen **sollten**.
- (11) Wenngleich den Lizenzinhabern mit **allgemeinen Genehmigungen** gemäß der Richtlinie 94/22/EG ausschließliche Rechte zur Exploration oder Förderung von Erdöl bzw. Erdgas in einem bestimmten Gebiet gewährt werden, sollten **Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten** in diesem Gebiet einer kontinuierlichen Regulierungsaufsicht durch Sachverständige der Mitgliedstaaten unterliegen, um wirksame Kontrollen zur Prävention schwerer Unfälle und zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf Mensch, Umwelt und Energieversorgungssicherheit zu gewährleisten.

- (11a) Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sollten nur von Betreibern durchgeführt werden, die von Lizenzinhabern oder lizenzerteilenden Behörden benannt wurden. Betreiber kann je nach den geschäftlichen Vereinbarungen oder nationalen Verwaltungsanforderungen eine dritte Partei oder der Lizenzinhaber oder einer der Lizenzinhaber sein. Dem Betreiber sollte immer die primäre Verantwortung für die Betriebssicherheit obliegen; er sollte zu jeder Zeit befähigt sein, in dieser Hinsicht zu handeln. Je nach Phase der unter eine Lizenz fallenden Tätigkeiten kann die Aufgabe des Betreibers variieren. Aufgabe des Betreibers ist es daher, in der Explorationsphase Bohrungsarbeiten durchzuführen und in der Förderphase eine Förderanlage zu betreiben. Der Betreiber von Bohrungsarbeiten in der Explorationsphase und der Betreiber einer Förderanlage in der Förderphase kann für ein bestimmtes Lizenzgebiet ein und dieselbe Einrichtung sein.**
- (11b) Die Betreiber sollten das Risiko eines schweren Unfalls auf ein Niveau senken, das so niedrig wie nach billigem Ermessen praktikabel ist; dies sollte als erreicht gelten, wenn die Kosten für eine weitere Senkung des Risikos in einem krassen Missverhältnis zum erzielten Nutzen stehen. Die Frage, was als nach billigem Ermessen praktikabel gilt, sollte anhand neuer Erkenntnisse und technischer Entwicklungen laufend überprüft werden. Bei der Beurteilung der Frage, ob Zeit, Kosten und Aufwand in einem krassen Missverhältnis zum Nutzen einer weiteren Verringerung des Risikos stehen würden, sollten bewährte Risikoniveaus, die der Unternehmung angemessen sind, zugrunde gelegt werden.**
- (12) Es ist wichtig sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit frühzeitig und wirksam die Möglichkeit erhält, sich an den Entscheidungsprozessen in Bezug auf Tätigkeiten, die möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in der Europäischen Union haben können, zu beteiligen. Diese Politik steht im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen der Union, beispielsweise dem VN/ECE-Übereinkommen über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (Übereinkommen von Aarhus). Artikel 6 des Übereinkommens von Aarhus sieht die Beteiligung der Öffentlichkeit an Entscheidungen über bestimmte Tätigkeiten vor, die in Anhang I des Übereinkommens aufgeführt sind, sowie über dort nicht aufgeführte Tätigkeiten, die eine erhebliche Auswirkung auf die Umwelt haben können. Nach Artikel 7 des Übereinkommens von Aarhus ist die Beteiligung der Öffentlichkeit bei umweltbezogenen Plänen und Programmen erforderlich.**

- (12a) *Das Unionsrecht enthält einschlägige Anforderungen für die Entwicklung von Plänen und Projekten, insbesondere in den Richtlinien 2001/42/EG, 2003/35/EG, 2012/18/EU und 2011/92/EU. Allerdings sind nicht alle Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten im Bereich der Exploration von den geltenden Anforderungen der Union an die Beteiligung der Öffentlichkeit erfasst. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die auf die Aufnahme von Explorationstätigkeiten von einer Nichtförderanlage aus abzielen oder dazu führen könnten. Solche Explorationstätigkeiten können unter bestimmten Umständen aber möglicherweise erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben und sollten daher der im Übereinkommen von Aarhus geforderten Beteiligung der Öffentlichkeit unterliegen.*
- (13) In der Union gibt es bereits Beispiele für die gute nationale Regulierungspraxis im Bereich der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten. Diese werden jedoch in der Union nicht einheitlich angewandt, und bisher hat kein Mitgliedstaat alle besten Regulierungspraktiken zur Verhütung schwerer Offshore-Unfälle oder zur Begrenzung ihrer Auswirkungen auf *das menschliche Leben, die menschliche Gesundheit* und *die Umwelt* umfassend eingeführt. *Um eine wirksame Regulierung sicherzustellen, die für höchste Sicherheitsstandards und Umweltschutz sorgt, ist beste Regulierungspraxis notwendig, die unter anderem dadurch erreicht werden kann, dass die entsprechenden Aufgaben von einer gemeinsamen zuständigen Behörde ("zuständige Behörde") übernommen werden, die auf die Ressourcen einer oder mehrerer nationaler Stellen zurückgreifen kann.*
- █
- (14a) *In Einklang mit der Richtlinie 92/91/EWG sollten die Arbeitnehmer und/oder ihre Vertreter zu Angelegenheiten gehört werden, die den Gesundheitsschutz und die Sicherheit am Arbeitsplatz betreffen, und es sollte ihnen gestattet sein, sich an den Diskussionen über alle Fragen im Zusammenhang mit dem Gesundheitsschutz und der Sicherheit am Arbeitsplatz zu beteiligen. Außerdem gilt es als bewährte Praxis in der Union, dass Konsultationsmechanismen von den Mitgliedstaaten auf einer dreigliedrigen Basis – d.h. unter Einbeziehung von Arbeitgebervertretern, Arbeitnehmervertretern und zuständiger Behörde – förmlich einzurichten sind. Ein Beispiel für eine solche förmliche Konsultation ist das Übereinkommen (Nr. 144) der Internationalen Arbeitsorganisation über dreigliedrige Beratungen zur Förderung der Durchführung internationaler Arbeitsnormen von 1976.*

█

(15a) *Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die zuständige Behörde rechtlich befugt ist und über ausreichende Ressourcen verfügt, um wirksame, angemessene und transparente Durchsetzungsmaßnahmen einschließlich einer etwaigen Einstellung der Arbeiten zu ergreifen, wenn Betreiber eine unzureichende Sicherheitsbilanz aufweisen und den Umweltschutz vernachlässigen.*

█

(16a) *Durch die in dieser Richtlinie vorgesehenen Maßnahmen sollten die Unabhängigkeit und Objektivität der zuständigen Behörde gewährleistet werden. Diesbezüglich haben die Erfahrungen mit schweren Offshore-Unfällen eindeutig gezeigt, dass durch die Organisation der Verwaltungszuständigkeiten innerhalb eines Mitgliedstaats Interessenkonflikte vermieden werden können, indem klar getrennt wird zwischen Regulierungsfunktionen und den damit verbundenen Entscheidungen in Bezug auf Offshore-Sicherheit und Umwelt einerseits und Regulierungsfunktionen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung der natürlichen Offshore-Ressourcen einschließlich Lizenzerteilung und Verwaltung von Einnahmen andererseits. Solche Interessenkonflikte werden am besten durch eine vollständige Trennung der zuständigen Behörde von den Funktionen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung vermieden.*

(16b) *Eine vollständige Abkopplung der zuständigen Behörde von der wirtschaftlichen Entwicklung ist möglicherweise unverhältnismäßig, wenn in einem Mitgliedstaat der Umfang der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sehr gering ist. In diesem Fall wäre von dem betreffenden Mitgliedstaat zu erwarten, dass er die geeignetsten alternativen Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit und Objektivität der zuständigen Behörde trifft.*

(17) Die komplexen ernststen Gefahren in der Offshore-Erdöl- und -Erdgasindustrie, die insbesondere die Prozesssicherheit, die sichere Rückhaltung der Kohlenwasserstoffe, die strukturelle Integrität, die Prävention von Bränden und Explosionen, die Evakuierung, Flucht und Rettung sowie die Eindämmung der Umweltauswirkungen nach einem schweren Unfall betreffen, erfordern **spezielle Rechtsvorschriften**, die den besonderen Gefahren des Offshore-Erdöl- und -Erdgassektors Rechnung tragen.

- (18) Diese **Richtlinie** sollte unbeschadet der Bestimmungen anderer Rechtsvorschriften der Union insbesondere auf dem Gebiet des Gesundheitsschutzes und der Sicherheit der Arbeitnehmer bei der Arbeit gelten, insbesondere der Richtlinie 89/391/EG des Rates vom 12. Juni 1989 über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer bei der Arbeit¹ und der Richtlinie 92/91/EWG des Rates vom 3. November 1992 über Mindestvorschriften zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Arbeitnehmer in den Betrieben, in denen durch Bohrungen Mineralien gewonnen werden (elfte Einzelrichtlinie im Sinne des Artikels 16 Absatz 1 der Richtlinie 89/391/EG)¹.
- (19) Eine Offshore-Regelung muss sowohl für Arbeiten auf ortsfesten als auch auf mobilen Anlagen sowie für den gesamten Zyklus der Exploration und Förderung von der Auslegung bis hin zur Stilllegung und dauerhaften Betriebsaufgabe gelten.
- (20) Die derzeit zur Verhütung schwerer Unfälle bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten vorhandenen besten Betriebspraktiken **stützen sich auf einen ergebnisorientierten Ansatz und auf die Erzielung der** gewünschten **Ergebnisse** durch eine gründliche Risikobewertung und zuverlässige Managementsysteme.
- (21) Im Rahmen der besten Betriebspraktiken der Union sind die **Lizenzinhaber** und/oder Betreiber von Anlagen² verpflichtet, wirksame Unternehmenskonzepte **für Sicherheit und Umweltschutz** einzuführen, geeignete Vorkehrungen für die Verhütung schwerer Unfälle **zu treffen** und für alle gefährlichen Aktivitäten, die auf dieser Anlage durchgeführt werden könnten, sämtliche Szenarien ernster Gefahren umfassend und systematisch zu ermitteln, **einschließlich der Auswirkungen eines schweren Unfalls auf die Umwelt**. Diese besten Praktiken erfordern zudem eine Bewertung der Wahrscheinlichkeit und der Folgen **und somit des Risikos solcher Gefahren sowie der erforderlichen Kontroll- und Notfallmaßnahmen im Rahmen** eines umfassenden Sicherheits- und Umweltmanagementsystems **sowie eines Notfalleinsatzplans für die Anlage**. Diese **Strategien, Risikomanagementmaßnahmen** und Vorkehrungen sollten klar beschrieben **und im Bericht über ernste Gefahren zusammengestellt werden. Der Bericht über ernste Gefahren sollte** das in der Richtlinie 92/91/EG vorgesehene Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument ergänzen und außerdem Bestimmungen über **das Management von Umweltrisiken und Notfallpläne** enthalten. **Die Arbeitnehmer sollten in den relevanten Phasen der Erstellung des Berichts über ernste Gefahren angehört werden. Es sollte auch vorgeschrieben werden, dass der Bericht über ernste Gefahren von der zuständigen Behörde³ umfassend bewertet und abgenommen wird.**

- (22) Um die Wirksamkeit der Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos schwerer Unfälle in den Gewässern der Union aufrechtzuerhalten, sollten **die Berichte über ernste Gefahren** alle wesentlichen Aspekte des Lebenszyklus einer Förderanlage umfassen, darunter Auslegung, Betrieb, Betrieb im Verbund mit anderen Anlagen, **Verlegung des Standorts einer solchen Anlage innerhalb der Gewässer eines Mitgliedstaats**, wesentliche Änderungen und endgültige Betriebsaufgabe. **Der Bericht über ernste Gefahren sollte analog für Nichtförderanlagen erstellt werden. Eine Anlage sollte in Gewässern der Union nur dann betrieben werden, wenn der Betreiber oder der Eigentümer einer Nichtförderanlage der zuständigen Behörde einen Bericht über ernste Gefahren vorgelegt hat und die zuständige Behörde ihn abgenommen hat. Die Abnahme des Berichts über ernste Gefahren durch die zuständige Behörde sollte nicht bedeuten, dass der Betreiber in irgendeiner Weise die Verantwortung für die Beherrschung ernster Gefahren an die zuständige Behörde abgibt.**
- (23) **Bohrungsarbeiten** sollten nur durch Anlagen erfolgen, die technisch in der Lage sind, alle vorhersehbaren Gefahren an der Bohrlokation zu beherrschen, und für die ein abgenommener **Bericht über ernste Gefahren** vorliegt.
- (24) Neben dem Einsatz einer geeigneten Anlage sollte der Betreiber detaillierte Pläne für die besonderen Umstände und Gefahren der einzelnen Bohrungsarbeiten erstellen und im Einklang mit den besten Praktiken in der Union die Prüfung der Bohrlochkonstruktion durch unabhängige Sachverständige gewährleisten. Der **█** Betreiber sollte der zuständigen Behörde seine Bohrplanung so rechtzeitig mitteilen, dass diese alle erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf die geplanten Bohrungsarbeiten ergreifen kann. **Die Mitgliedstaaten können vor Beginn von Bohrungsarbeiten diesbezüglich strengere nationale Anforderungen vorschreiben.**
- (25) Im Interesse einer sicheren Auslegung sowie kontinuierlich sicherer Arbeiten wird die Industrie verpflichtet, die besten verfügbaren Praktiken anzuwenden, die in Normen und Leitlinien der Behörden festgelegt sind, und diese sind anhand neuer Erkenntnisse und Innovationen nach dem Grundsatz der kontinuierlichen Verbesserung zu aktualisieren; die Betreiber und die zuständigen Behörden sollten daher bei der Entwicklung neuer oder verbesserter Normen und Leitlinien unter Berücksichtigung der Erfahrungen, die bei der Havarie der Deepwater Horizon und anderen schweren Offshore-Unfällen gewonnen wurden, zusammenarbeiten und die Erstellung von Leitlinien und Normen höchster Priorität unverzüglich in Auftrag geben.

(26) Angesichts der Komplexität der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten setzt die Umsetzung der besten Praktiken durch die Betreiber ein System der unabhängigen Prüfung sicherheits- und umweltkritischer Elemente *während des gesamten Lebenszyklus der Anlage – bei Förderanlagen und/oder ortsfesten Anlagen einschließlich der Konstruktionsphase* – voraus.

(27a) *Wenn sich bewegliche Offshore-Bohreinheiten auf der Durchfahrt befinden und als Schiffe anzusehen sind, unterliegen sie den internationalen Seerechtsübereinkommen, insbesondere SOLAS und MARPOL oder den gleichwertigen Normen des Codes für den Bau und die Ausrüstung beweglicher Offshore-Bohreinheiten (MODU-Code). Wenn sich diese beweglichen Offshore-Bohreinheiten auf der Durchfahrt in Offshore-Gewässern befinden, unterliegen sie ferner den anwendbaren Instrumenten des Unionsrechts in Bezug auf die Hafensaatkontrolle und die Erfüllung der Flaggenstaatpflichten. Diese Richtlinie erstreckt sich auf diese Einheiten, wenn sie für Bohr- oder Fördertätigkeiten oder andere mit Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten zusammenhängende Tätigkeiten in Offshore-Gewässern stationiert sind.*

(28) *Das Risikomanagement im Rahmen des Berichts über ernste Gefahren sollte den Risiken für die Umwelt Rechnung tragen, einschließlich der Auswirkungen der klimatischen Bedingungen und des Klimawandels auf die langfristige Widerstandsfähigkeit der Anlagen; da Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten auch die Umwelt in anderen Mitgliedstaaten erheblich in Mitleidenschaft ziehen können, sollten ferner besondere Bestimmungen gemäß dem VN/ECE-Übereinkommen über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (ESPOO-Übereinkommen) eingeführt und angewandt werden. Küstenmitgliedstaaten ohne Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sollten Kontaktstellen benennen, um eine wirksame Zusammenarbeit in dieser Hinsicht zu ermöglichen.*

(28a) *Betreiber sollten den Mitgliedstaaten unverzüglich mitteilen, wenn sich ein schwerer Unfall ereignet hat oder möglicherweise bevorsteht, damit der Mitgliedstaat angemessen reagieren kann. Der Betreiber sollte daher in der Mitteilung geeignete und ausreichende Einzelheiten zu Ort, Ausmaß und Art des eingetretenen oder bevorstehenden Unfalls nennen und angeben, welche Maßnahmen er selbst getroffen hat und welches die ungünstigste – auch grenzüberschreitende – Entwicklung sein könnte.*

- (29) Um wirksame Notfallmaßnahmen zu gewährleisten, sollten die Betreiber auf der Grundlage der im **Bericht über ernste Gefahren** ermittelten Risiken und Gefahrenszenarien **standortspezifische interne** Notfalleinsatzpläne erstellen, diese den zuständigen Behörden übermitteln und gegebenenfalls die für eine umgehende Umsetzung dieser Pläne erforderlichen Ressourcen vorhalten. **Die angemessene Verfügbarkeit von Einsatzressourcen sollte nach der Fähigkeit beurteilt werden, sie am Ort eines Unfalls einzusetzen. Einsatzbereitschaft und Wirksamkeit der Notfallressourcen sollten von den Betreibern gewährleistet und regelmäßig geprüft werden. In gebührend begründeten Fällen können die Notfallvorkehrungen auf die rasche Beförderung der Notfallausrüstung – wie etwa Bohrlochverschlusseinrichtungen – und anderer Ressourcen von entfernten Standorten gestützt sein.**
- (29a) **Nach weltweit bewährter Praxis müssen Lizenzinhaber und Betreiber die primäre Verantwortung für die Beherrschung der Risiken ihrer Tätigkeiten übernehmen, auch für Tätigkeiten, die von Auftragnehmern in ihrem Namen ausgeführt werden; sie müssen daher im Rahmen einer Unternehmensstrategie für die Verhütung schwerer Unfälle Mechanismen schaffen und ein Höchstmaß an unternehmerischer Eigenverantwortung entwickeln, um diese Strategie konsequent unternehmensweit in der EU und in Übersee anzuwenden.**
- (29b) **Von den verantwortlichen Betreibern und Eigentümern von Nichtförderanlagen sollte erwartet werden, dass sie ihre Tätigkeiten weltweit nach besten Praktiken und Normen durchführen. Eine konsequente Anwendung dieser besten Praktiken und Normen sollte in der Union verbindlich werden, da es wünschenswert wäre, dass im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats registrierte Betreiber das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle anwenden, wenn sie außerhalb der Unionsgewässer tätig werden – soweit dies nach dem geltenden nationalen Rechtsrahmen möglich ist.**
- (29c) **Auch wenn diesbezüglich keine Durchsetzungsbefugnis gegeben ist, sollten die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen ihre Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der Union in ihren Unterlagen über das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle dokumentieren.**

- (29d) *Informationen über schwere Unfälle bei Offshore-Aktivitäten außerhalb der Union können dazu beitragen, mögliche Unfallursachen besser zu verstehen, die wichtigsten Lehren besser zu vermitteln und den Rechtsrahmen weiterzuentwickeln. Daher sollten alle Mitgliedstaaten – einschließlich der Binnenmitgliedstaaten und der Mitgliedstaaten mit Offshore-Gewässern, die keine Offshore-Tätigkeit oder Lizenzvergabe betreiben – Berichte über schwere Unfälle verlangen, an denen in ihrem Hoheitsgebiet registrierte Unternehmen beteiligt sind, und die betreffenden Informationen auf Unionsebene weitergeben. Die Berichtsanforderungen sollten nicht in Notfallmaßnahmen oder in Gerichtsverfahren im Zusammenhang mit dem Unfall eingreifen. Vielmehr sollte im Mittelpunkt stehen, welche Bedeutung der Unfall für die Weiterentwicklung der Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in der Union hat.*
- (29e) *Die Mitgliedstaaten sollten von Betreibern entsprechend besten Praktiken verlangen, dass sie zur Unterstützung bewährter Regulierungsverfahren der zuständigen Behörde effektive Kooperationsbeziehungen zu dieser Behörde unterhalten und proaktiv höchste Sicherheitsniveaus gewährleisten, unter anderem auch dadurch, dass sie gegebenenfalls ohne Eingreifen der zuständigen Behörde bestimmte Tätigkeiten aussetzen.*
- (30) Um sicherzustellen, dass keine relevanten Sicherheitsbedenken übersehen oder außer Acht gelassen werden, sollten angemessene Mittel zur *vertraulichen* Meldung solcher Bedenken und zum Schutz von Informanten geschaffen und gefördert werden. *Auch wenn die Mitgliedstaaten keine Durchsetzungsbefugnis außerhalb der Union besitzen, sollten diese Mittel eine Meldung der Bedenken von Personen ermöglichen, die an Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der EU beteiligt sind.*
- (31) Der Austausch vergleichbarer Daten zwischen den Mitgliedstaaten ist derzeit schwierig und wenig zuverlässig, da es kein gemeinsames Format für Datenmeldungen aller Mitgliedstaaten gibt. Ein gemeinsames Format für Datenmeldungen der Betreiber an die Mitgliedstaaten würde die Sicherheits- und Umweltschutzbilanz der Betreiber transparent machen, den Zugang der Öffentlichkeit zu relevanten EU-weit vergleichbaren Informationen zur Sicherheit der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sicherstellen und zur Verbreitung der aus schweren Unfällen und Beinahe-Unfällen gewonnenen Erkenntnisse beitragen.

- (32) Zur Sicherstellung einheitlicher Bedingungen für den Informationsaustausch und im Interesse einer besseren Leistungstransparenz im Offshore-Sektor sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse **in Bezug auf das Format und die Einzelheiten der auszu-tauschenden und zu veröffentlichenden Informationen** übertragen werden. Diese Befugnisse sollten gemäß der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren¹, ausgeübt werden.
- (33) Für den Erlass der einschlägigen Durchführungsrechtsakte sollte das Beratungsverfahren angewendet werden, **da diese Rechtsakte überwiegend rein praktischer Art sind. Die Anwendung des Prüfverfahrens wäre daher nicht gerechtfertigt.**
- (34) Zur Stärkung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Ordnungsmäßigkeit und Integrität der Offshore-Aktivitäten in der gesamten EU sollten die Mitgliedstaaten Berichte über Tätigkeiten und Vorfälle vorlegen und **unverzüglich** die Kommission **sowie jeden weiteren Mitgliedstaat, dessen Hoheitsgebiet oder -gewässer betroffen sind, und die betroffene Öffentlichkeit** über schwere Unfälle unterrichten; die Kommission sollte regelmäßig Berichte über den Umfang der Aktivitäten in der EU sowie über Tendenzen hinsichtlich des Sicherheits- und Umweltschutzniveaus im Offshore-Sektor veröffentlichen.
- (35) Erfahrungsgemäß sollte die Vertraulichkeit sensibler Daten sichergestellt werden, um einen offenen Dialog zwischen der zuständigen Behörde und dem Betreiber zu fördern. Der Dialog zwischen den Offshore-Betreibern und allen Mitgliedstaaten sollte daher vorbehaltlich vorrangiger Sicherheits- und Umweltschutzanforderungen auf den bestehenden internationalen Rechtsinstrumenten und den EU-Vorschriften über den Zugang zu umweltrelevanten Informationen beruhen.

¹ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (36) Der Nutzen der Zusammenarbeit zwischen den für Offshore-Aktivitäten zuständigen Behörden wird durch die Arbeit des North Sea Offshore Authorities Forum (Forum der Offshore-Aufsichtsbehörden des Nordseeraums, NSOAF) und des Internationalen Forums der Regulierungsbehörden (International Regulators Forum) verdeutlicht. Eine vergleichbare Zusammenarbeit *wurde* in der gesamten Union **im Rahmen einer Expertengruppe – der Gruppe der für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden der Europäischen Union (EUOAG)** – eingerichtet, um eine wirksame Zusammenarbeit zwischen den Vertretern der Mitgliedstaaten und der Kommission **zur Verbreitung bester Praktiken und operativer Erkenntnisse, zur Festlegung von Prioritäten für die Verbesserung von Normen und zur Beratung der Kommission bei der Reform von Rechtsvorschriften zu fördern**¹.
- (37) Die Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen und der Eventualfallplanung in Bezug auf schwere Offshore-Unfälle soll durch eine systematische und gut geplante Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen den Mitgliedstaaten und der Industrie und durch die gemeinsame Nutzung kompatibler **Notfallinstrumente**, einschließlich des Austauschs von Fachkenntnissen, verbessert werden. Gegebenenfalls sollten im Rahmen dieser Vorkehrungen auch innerhalb der Union bestehende Ressourcen und Unterstützungsinstrumente genutzt werden, wobei insbesondere die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs und der Katastrophenschutzmechanismus der EU einen Beitrag leisten können. **Die Mitgliedstaaten können die Agentur ferner über das mit der Entscheidung 2007/779/EG des Rates eingerichtete Unionsverfahren für den Katastrophenschutz um zusätzliche Hilfe ersuchen.**
- (37a) **Nach der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 wird die Europäische Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs ("Agentur") errichtet, um ein hohes, einheitliches und effektives Niveau bei der Seeverkehrssicherheit und bei der Verhütung von Verschmutzung durch Schiffe innerhalb der Gemeinschaft zu gewährleisten und das Eingreifen bei von Erdöl- und Erdgasanlagen verursachter Meeresverschmutzung sicherzustellen.**
- (38) Bei der Erfüllung der Verpflichtungen im Rahmen dieser **Richtlinie** sollte der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Meeresgewässer, die der Souveränität **oder den Souveränitätsrechten und** der Rechtshoheit von Mitgliedstaaten unterstehen, Bestandteil der vier in Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 2008/56/EG genannten Meeresregionen Ostsee, Nordostatlantik, Mittelmeer und Schwarzes Meer sind. Aus diesem Grund sollte **die Europäische Union vorrangig die** Koordinierung mit Drittländern, deren Souveränität oder **Souveränitätsrechten und** Rechtshoheit Gewässer in solchen Meeresregionen unterstehen, **verstärken**. Einen geeigneten Rahmen für die Kooperation bilden z. B. regionale Meeresübereinkommen im Sinne des Artikels 3 Absatz 10 der Richtlinie 2008/56/EG.

¹ **ABl. C 18 vom 21.1.2012, S. 8.**

- (39) In Bezug auf das Mittelmeer werden in Verbindung mit der vorliegenden **Richtlinie** derzeit die erforderlichen Maßnahmen getroffen, die den Beitritt der Europäischen Union zum Protokoll über den Schutz des Mittelmeers vor Verschmutzung durch die Erforschung und Nutzung des Festlandssockels, des Meeresbodens und des Meeresuntergrunds (das "Offshore-Protokoll") zum Übereinkommen zum Schutz der Meeresumwelt und der Küstengebiete des Mittelmeers (das "Barcelona-Übereinkommen") vorsehen, der durch den Beschluss 77/585/EWG des Rates¹ genehmigt wurde.
- (40) **Bei den arktischen Gewässern handelt es sich um eine** benachbarte Meeresregion von besonderem **Interesse für die Europäische Union, die eine wichtige Rolle bei der Abmilderung des Klimawandels spielt. Die ernstesten Umweltprobleme im Zusammenhang mit den arktischen Gewässern** bedürfen besonderer Aufmerksamkeit, um den Umweltschutz in der Arktis bei allen Offshore-**Erdöl- und -Erdgasaktivitäten einschließlich der Exploration sicherzustellen, wobei dem Risiko schwerer Unfälle und der Notwendigkeit wirksamer Notfallmaßnahmen Rechnung zu tragen ist. Die Mitgliedstaaten, die dem Arktischen Rat angehören, werden ermutigt, die höchsten Standards in Bezug auf die Umweltsicherheit in diesem empfindlichen und einzigartigen Ökosystem zu fördern, beispielsweise durch die Schaffung internationaler Instrumente für Prävention, Einsatzbereitschaft und Reaktionsfähigkeit hinsichtlich Ölverschmutzungen in der arktischen Meeresumwelt oder durch Nutzung u.a. der Arbeiten der vom Arktischen Rat eingesetzten Task Force und der bestehenden Leitlinien des Arktischen Rates für Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten.**
- (41) Nationale externe Notfallpläne sollten auf **der Risikobewertung unter Berücksichtigung des Berichts über ernste Gefahren aufbauen.** Die entsprechenden standortspezifischen Notfallpläne zur Begrenzung der Folgen von Unfällen sollten nach den Richtlinien zur Bewertung und Kartierung von Risiken im Bereich des Katastrophenschutzes (Arbeitspapier der Kommissionsdienststellen SEK(2010) 1626 endg. vom 21.12.2010) in ihrer jeweils aktuellen Fassung erstellt werden.

- (42) Wirksame Notfalleinsätze setzen ein sofortiges Handeln des Betreibers und eine enge Zusammenarbeit mit den **Notfalleinrichtungen der Mitgliedstaaten** voraus, die während der weiteren Entwicklungen die Bereitstellung zusätzlicher Ressourcen koordinieren. Sie umfassen zudem eine gründliche Untersuchung des Notfalls, die unverzüglich beginnen sollte, um so wenig relevante Informationen und Beweise wie möglich zu verlieren. Nach dem Vorfall sollten die **Mitgliedstaaten** die entsprechenden Schlussfolgerungen ziehen und gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen ergreifen.
- (42a) *Es ist wichtig, dass alle einschlägigen Informationen, auch die technischen Daten und Parameter, für die spätere Untersuchung zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten sicherstellen, dass die relevanten Daten während des Betriebs erhoben werden und dass bei einem Unfall relevante Daten gesichert werden und die Datenerhebung entsprechend ausgeweitet wird. In diesem Zusammenhang sollten die Mitgliedstaaten den Einsatz angemessener technischer Mittel fördern, um die Zuverlässigkeit und Detailliertheit der Aufzeichnungen zu erhöhen und mögliche Manipulationen zu verhindern.*
- (43) Im Interesse einer wirksamen Umsetzung der Bestimmungen dieser **Richtlinie** sollten wirksame und verhältnismäßige Sanktionen eingeführt werden.
- (44) *Um bestimmte Anhänge durch Aufnahme zusätzlicher Informationen, die angesichts des technischen Fortschritts erforderlich werden können, anzupassen*, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, die Anforderungen in **bestimmten** Anhängen dieser Richtlinie **in Einklang mit Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union** zu ändern. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt.
- █
- (46) Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission gewährleisten, dass die einschlägigen Dokumente dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig, rechtzeitig und auf angemessene Weise übermittelt werden.

- (46a) *Die Begriffsbestimmung für "Schädigung der Gewässer" in der Richtlinie 2004/35/EG sollte geändert werden, um sicherzustellen, dass die Haftung von Lizenzinhabern im Rahmen der Richtlinie für Meeresgewässer der Mitgliedstaaten im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG gilt.*
- (46b) *Nicht alle Mitgliedstaaten haben Offshore-Gewässer; daher sind die Bestimmungen dieser Richtlinie für Österreich, die Tschechische Republik, Ungarn, Luxemburg und die Slowakei nicht relevant. Dennoch ist es wünschenswert, dass diese Mitgliedstaaten sich in ihren bilateralen Kontakten mit Drittstaaten und mit einschlägigen internationalen Organisationen für die im Unionsrecht geltenden Prinzipien und hohen Standards für die Sicherheit von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten einsetzen.*
- (46c) *Nicht alle Mitgliedstaaten mit Offshore-Gewässern gestatten unter ihrer Rechtshoheit Offshore-Aktivitäten im Sinne dieser Richtlinie. Diese Mitgliedstaaten beteiligen sich nicht an der Erteilung von Lizenzen für solche Aktivitäten und an der Verhütung schwerer Unfälle. Daher wäre es eine unverhältnismäßige und unnötige Verpflichtung, wenn diese Mitgliedstaaten alle Bestimmungen dieser Richtlinie umsetzen und anwenden müssten. Dennoch können Unfälle bei Offshore-Aktivitäten ihre Küsten betreffen. Daher sollten diese Mitgliedstaaten unter anderem darauf vorbereitet sein, bei schweren Unfällen Maßnahmen zu ergreifen und Untersuchungen zu führen, und sie sollten über Kontaktstellen mit anderen betroffenen Mitgliedstaaten und einschlägigen Drittstaaten zusammenarbeiten.*
- (46d) *In Anbetracht ihrer geografischen Lage sind Binnenmitgliedstaaten weder an der Lizenzerteilung noch an der Verhütung schwerer Unfälle bei Offshore-Aktivitäten beteiligt und daher auch nicht potenziell von derartigen Unfällen in den Gewässern anderer Mitgliedstaaten betroffen. Daher sollten sie nicht verpflichtet sein, die meisten Bestimmungen dieser Richtlinie umzusetzen. Ist jedoch ein Unternehmen, das – entweder selbst oder über Tochterunternehmen – aktiv an Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten außerhalb der Union beteiligt ist, in einem Binnenmitgliedstaat registriert, so ist es – damit alle interessierten Akteure in der Union aus den Erfahrungen mit den bei derartigen Aktivitäten außerhalb der Union eingetretenen Unfällen lernen können – erforderlich, dass der betreffende Binnenmitgliedstaat das jeweilige Unternehmen ersucht, einen Bericht über derartige Unfälle vorzulegen, der auf Unionsebene weitergegeben werden kann.*

- (47) Unabhängig von den durch diese **Richtlinie** eingeführten Maßnahmen sollte die Kommission andere geeignete Möglichkeiten zur Verbesserung der Verhütung **schwerer** [] Unfälle bei ■ Offshore-Aktivitäten und zur Verringerung ihrer Folgen sondieren.
- (48) **Die Betreiber sollten sicherstellen, dass sie auf ausreichende materielle, personelle und finanzielle Ressourcen zugreifen können, um die Auswirkungen schwerer Unfälle zu minimieren und zu beheben.** Da **jedoch** keine bestehenden finanziellen Absicherungsinstrumente, einschließlich Vorkehrungen zur Risikobündelung, alle möglichen Folgen von extremen Unfällen abdecken können, sollte die Kommission weitere Analysen und Studien zu angemessenen Maßnahmen, mit denen ein ausreichend solides Haftungssystem für Schäden im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten sichergestellt werden kann, und zu den entsprechenden Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit durchführen, einschließlich der Verfügbarkeit geeigneter finanzieller Absicherungsinstrumente oder anderer Vorkehrungen. **Dies kann eine Prüfung der Realisierbarkeit einer Entschädigungsregelung auf Gegenseitigkeit einschließen. Die Kommission sollte über die Ergebnisse Bericht erstatten und gegebenenfalls Vorschläge machen.**
- (49) Auf Unionsebene sollten technische Normen durch einen entsprechenden Rechtsrahmen im Bereich der Produktsicherheit ergänzt werden, der nicht nur für ortsfeste Förderanlagen, sondern für alle Offshore-Anlagen in den Gewässern der Union gilt. Die Kommission sollte daher weitere Analysen zu den für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten geltenden Produktsicherheitsnormen durchführen –

HABEN FOLGENDE **RICHTLINIE** ERLASSEN:

KAPITEL I

EINLEITENDE BESTIMMUNGEN

Artikel 1

Gegenstand und Anwendungsbereich

1. In dieser **Richtlinie** werden die Mindestanforderungen **für die Verhinderung schwerer Unfälle und die Eindämmung der Folgen schwerer Unfälle bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten** festgelegt.
5. **Diese Richtlinie gilt unbeschadet der** Rechtsvorschriften der Union **in Bezug auf die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmer bei der Arbeit, insbesondere der Richtlinien 89/391/EWG und 92/91/EWG des Rates.**
6. Diese **Richtlinie** gilt unbeschadet der Richtlinien **94/22/EG, 2001/42/EG, 2003/4/EG, 2003/35/EG, 2010/75/EU und 2011/92/EU.**

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser **Richtlinie** gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- 1a. **"vertretbar": in Bezug auf ein Risiko ein Risikoniveau, dessen weitere Verringerung Zeit, Kosten oder Aufwand in einem krassen Missverhältnis zum Risiko bedingen würde. Bei der Beurteilung der Frage, ob Zeit, Kosten oder Aufwand in einem krassen Missverhältnis zum Nutzen einer weiteren Verringerung des Risikos stehen würden, sind bewährte Risikoniveaus, die der Unternehmung angemessen sind, zugrunde zu legen;**
2. **"Abnahme": die durch die zuständige Behörde an den Betreiber oder den Eigentümer der Nichtförderanlage erfolgende schriftliche Bestätigung, dass der Bericht über ernste Gefahren – sofern beschreibungsgemäß umgesetzt – den Anforderungen dieser Richtlinie entspricht. Die Abnahme bedeutet nicht, dass eine Verantwortung für die Beherrschung ernster Gefahren auf die zuständige Behörde übergeht;**

4. "kombinierter Betrieb": Betriebsabläufe, die von einer **Anlage** zusammen mit einer anderen Anlage oder anderen Anlagen für Zwecke durchgeführt werden, die mit der bzw. den anderen Anlagen zusammenhängen, und die sich dadurch erheblich auf die Risiken für die Sicherheit von Personen oder den Schutz der Umwelt auf einer oder allen Anlagen auswirken;
5. "Beginn des Betriebs": der Zeitpunkt, zu dem die Anlage **oder angebundene Infrastruktur** erstmals an den Betriebsvorgängen beteiligt ist, für die sie ausgelegt wurde;
6. "zuständige Behörde": die Behörde, die gemäß dieser **Richtlinie** benannt wird und für die Aufgaben verantwortlich ist, **die ihr mit dieser Richtlinie übertragen werden. Die zuständige Behörde kann eine oder mehrere öffentliche Stellen umfassen;**
- 6a. **"lizenzerteilende Behörde": die staatliche Behörde im Sinne des Artikels 1 Nummer 1 der Richtlinie 90/531/EWG, die für die Erteilung von in der Richtlinie 94/22/EG vorgesehenen Genehmigungen und/oder die Überwachung ihrer Nutzung zuständig ist;**



- 7a. **"angebundene Infrastruktur": innerhalb der Sicherheitszone oder innerhalb einer benachbarten Zone in größerer Entfernung von der Anlage nach dem Ermessen des Mitgliedstaats**

alle Bohrlöcher und zugehörigen Strukturen, Zusatzeinheiten und -geräte, die an die Offshore-Anlage angebunden sind;

alle Geräte oder Anlagen, die sich auf der Hauptstruktur der Offshore-Anlage befinden oder daran befestigt sind;

alle angeschlossenen Leitungssysteme oder -anlagen;



- 8a. **"Auftragnehmer": eine Einrichtung, die vom Betreiber beauftragt wurde, bestimmte Aufgaben in seinem Namen auszuführen;**

8b. *"Einrichtung": jede natürliche oder juristische Person oder jede Vereinigung solcher Personen;*

9a. *"Sicherheitszone": der von dem Mitgliedstaat festgelegte Bereich innerhalb einer Entfernung von 500 m von jedem Teil der Anlage;*

10a. *"Exploration": das Niederbringen einer Erkundungsbohrung und alle damit zusammenhängenden Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, die vor Beginn des Förderbetriebs erforderlich sind;*

11. "externer Notfalleinsatzplan": eine lokale, nationale oder regionale Strategie zur Vermeidung der Verschlimmerung oder zur Begrenzung der Folgen eines **schweren** Unfalls im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, bei der **alle** Ressourcen herangezogen werden, **die dem Betreiber** gemäß den internen Notfalleinsatzplänen **zur Verfügung stehen**, sowie etwaige zusätzliche Ressourcen, die von den Mitgliedstaaten bereitgestellt werden;

12. **"unabhängige Überprüfung"**: die Prüfung und Bestätigung der Gültigkeit bestimmter schriftlicher Erklärungen **durch eine Einrichtung oder Organisationseinheit des Betreibers oder des Eigentümers der Nichtförderanlage**, die weder unter der Kontrolle der Einrichtung oder Organisationseinheit steht, **die diese Erklärungen verwendet, noch von ihr beeinflusst wird**;

13. "Industrie": Einrichtungen, die direkt an Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gemäß dieser **Richtlinie** beteiligt sind oder deren Aktivitäten eng damit zusammenhängen;

14a. *"Anlage": eine ortsgebundene feste oder mobile Anlage oder eine Kombination von dauerhaft durch Brücken oder andere Strukturen untereinander verbundenen Anlagen, die für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten oder im Zusammenhang damit verwendet werden; dies schließt bewegliche Offshore-Bohreinheiten ein, wenn sie in Offshore-Gewässern für Bohr- oder Fördertätigkeiten oder andere mit Offshore-Erdöl- und Erdgasaktivitäten zusammenhängende Tätigkeiten in Offshore-Gewässern stationiert sind;*

15. "interner Notfalleinsatzplan": ein von den Betreibern nach den Anforderungen dieser **Richtlinie** erstelltes **Dokument** über die Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlimmerung oder zur Begrenzung der Folgen eines schweren Unfalls im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten **■** ;

15a. "**Lizenz**": eine **Genehmigung für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gemäß der Richtlinie 94/22/EG**;

16. "Lizenzgebiet": das geografische Gebiet, das unter die **Lizenz** fällt;

17. "Lizenzinhaber": **der Inhaber oder die gemeinsamen Inhaber einer Lizenz**;

■

18a. "**schwerer Unfall**": **in Bezug auf eine Anlage oder angebundene Infrastruktur**

- a) **eine Explosion, ein Brand, ein Verlust der Kontrolle über das Bohrloch oder ein Entweichen von Erdöl, Erdgas oder gefährlichen Stoffen mit Todesfolge oder schwerem Personenschaden oder mit einem erheblichen Potenzial dafür;**
- b) **ein Vorfall als Ausgangspunkt für eine erhebliche Beschädigung der Anlage oder angebotenen Infrastruktur mit Todesfolge oder schwerem Personenschaden oder mit einem erheblichen Potenzial dafür;**
- c) **jedes andere Ereignis mit Todesfolge oder schwerem Personenschaden bei fünf oder mehr Personen, die sich auf der Offshore-Anlage, auf der die Gefahrenquelle besteht, befinden oder eine Tätigkeit auf oder im Zusammenhang mit der Anlage oder angebotenen Infrastruktur ausüben, oder**
- d) **jeder schwere Umweltvorfall als Folge der unter den Buchstaben a bis c genannten Ereignisse.**

Ist eine Anlage normalerweise unbemannt, so gelten die Buchstaben a, b und d unter der Annahme, dass die Anlage bemannt ist;

- 18b. ***"schwerer Umweltvorfall": ein Vorfall, der unter Bezugnahme auf den Begriff der Erheblichkeit im Sinne der Richtlinie 2004/35/EG zu erheblichen nachteiligen Veränderungen der Umwelt führt oder voraussichtlich führen wird;***
19. "ernste Gefahr": eine Situation, die zu einem schweren Unfall führen könnte;
- 19a. ***"wesentliche Änderung":***
- a) ***im Falle eines Berichts über ernste Gefahren eine Änderung der Grundlage, auf der der ursprüngliche Bericht abgenommen wurde; dazu gehören unter anderem physische Änderungen, neue Erkenntnisse oder neue Technik und Änderungen am Betriebsmanagement;***
 - b) ***im Falle einer Mitteilung über Bohrungsarbeiten oder einen kombinierten Betrieb eine Änderung der Grundlage, auf der die ursprüngliche Mitteilung vorgelegt wurde; dazu gehören unter anderem physische Änderungen, eine Änderung der Anlage, neue Erkenntnisse oder neue Technik und Änderungen am Betriebsmanagement;***
20. "Nichtförderanlage": eine Anlage, bei der es sich nicht um eine Anlage ***zur Förderung von Erdöl oder Erdgas*** handelt.
- 20a. ***"Offshore": in den Hoheitsgewässern, in der ausschließlichen Wirtschaftszone oder auf dem Festlandsockel des Mitgliedstaats im Sinne des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen (UNCLOS) gelegen;***
- █
- 21a. ***"Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten": alle die Exploration und Förderung betreffenden Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Anlage oder angebundenen Infrastruktur, einschließlich Konzeption, Planung, Bau, Betrieb und Stilllegung. Dies schließt die Durchleitung von Erdöl und Erdgas von einer Küste zu einer anderen nicht ein;***
- █

22a. *"Betreiber": die vom Lizenzinhaber oder von der lizenzerteilenden Behörde für die Durchführung von Offshore-Erdöl- oder -Erdgasaktivitäten – einschließlich der Planung und Durchführung von Bohrarbeiten oder der Leitung und Steuerung der Funktionen des Förderbetriebs – benannte Einrichtung;*

24. *"Eigentümer einer Nichtförderanlage": eine Einrichtung, die rechtlich befugt ist, den Betrieb einer Nichtförderanlage zu steuern;*

25. "Förderung": die **Offshore**-Gewinnung von Erdöl und Erdgas aus unterirdischen Schichten des Lizenzgebiets, einschließlich der Offshore-Aufbereitung von Erdöl und Erdgas und der **Durchleitung** von Erdöl und Erdgas durch angebundene Infrastruktur **;**

26. "Förderanlage": eine für die Förderung **genutzte** Anlage;

28. "Öffentlichkeit": eine oder mehrere **Einrichtungen** und, in Übereinstimmung mit innerstaatlichen Rechtsvorschriften oder innerstaatlicher Praxis, deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen;

30a. *"Risiko": die Kombination aus der Wahrscheinlichkeit eines Ereignisses und seinen Folgen;*

30b. *"sicherheits- und umweltkritische Elemente": die Teile einer Anlage und der betreffenden Betriebsstätte einschließlich Computerprogrammen, deren Zweck unter anderem darin besteht, einen schweren Unfall zu verhindern oder seine Auswirkungen zu begrenzen, oder deren Versagen zu einem schweren Unfall führen oder wesentlich dazu beitragen könnte;*

31. "geeignet": *richtig oder* vollkommen angemessen – *auch unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit von Aufwand und Kosten* – in Bezug auf eine bestimmte Anforderung oder Situation, und zwar basierend auf objektiven Erkenntnissen und nachgewiesen durch eine Analyse oder einen Vergleich mit geeigneten Normen oder anderen Lösungen, die von anderen Behörden oder der Industrie in vergleichbaren Situationen verwendet werden;

- 31a. ***"Dreierkonsultation": eine förmliche Vereinbarung über Dialog und Zusammenarbeit zwischen der zuständigen Behörde, Betreibern und Eigentümern von Nichtförderanlagen sowie Arbeitnehmervertretern;***
32. ***"Bohrungsarbeiten": alle ein Bohrloch betreffenden Betriebsvorgänge, die die unbeabsichtigte Freisetzung von Stoffen zur Folge haben können, die zu einem schweren Unfall führen kann, einschließlich der Niederbringung einer Bohrung für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, der Instandsetzung oder Änderung eines Bohrlochs und der Aussetzung des Betriebs und der endgültigen Aufgabe eines Bohrlochs;***
- I**
- 33a. ***"Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Ölunfällen": Wirksamkeit der Systeme für Notfallmaßnahmen bei Ölunfällen hinsichtlich der Reaktion auf Ölunfälle, ermittelt auf der Grundlage einer Analyse der Häufigkeit, Dauer und des zeitlichen Ablaufs von Umweltbedingungen, die Abhilfemaßnahmen an einem bestimmten Standort ausschließen würden. Die Bewertung der Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Ölunfällen wird ausgedrückt als Prozentsatz der Zeit, in der diese Bedingungen nicht gegeben sind, und schließt eine Beschreibung der Einsatzbeschränkungen ein, die sich aus der Bewertung für die betreffenden Anlagen ergeben.***

KAPITEL II
VERMEIDUNG SCHWERER UNFÄLLE IM ZUSAMMENHANG
MIT OFFSHORE-ERDÖL- UND -ERDGASAKTIVITÄTEN

Artikel 3

Allgemeine Grundsätze des Risikomanagements bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten

1. **Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber sicherzustellen, dass** alle geeigneten Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle infolge von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten **getroffen werden.**
2. **Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Betreiber nicht deswegen von ihren Pflichten** aufgrund dieser **Richtlinie befreit werden, weil** Handlungen oder Unterlassungen, die zu schweren Unfällen führen oder dazu beitragen, **von Auftragnehmern** durchgeführt wurden.
3. Sollte dennoch ein schwerer Unfall eintreten, **so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass** die Betreiber alle geeigneten Maßnahmen **ergreifen**, um seine Folgen für die menschliche Gesundheit und die Umwelt **zu begrenzen**.
4. **Die Mitgliedstaaten verpflichten die Betreiber sicherzustellen, dass** Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, die unter diese **Richtlinie** fallen, auf der Grundlage eines systematischen **Risikomanagements** durchgeführt werden, so dass die Risiken schwerer Unfälle für Menschen, Umwelt und Offshore-Anlagen vertretbar sind.

Artikel 4

Sicherheits- und Umwelterwägungen in Bezug auf Lizenzen

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass bei** Entscheidungen über die Erteilung **oder Übertragung von Lizenzen** für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten die Fähigkeit der Antragsteller berücksichtigt wird, die in den relevanten Bestimmungen des Unionsrechts, insbesondere dieser **Richtlinie**, festgelegten Anforderungen an Aktivitäten **im Rahmen der Lizenz** zu erfüllen.
2. **Insbesondere wird** bei der Prüfung der technischen und der finanziellen Leistungsfähigkeit der Antragsteller, **die sich um eine Lizenz für** Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten **bemühen, Folgendes** gebührend berücksichtigt:

- i) *das Risiko, die Gefahren und sonstige relevante Informationen in Bezug auf den Antragsteller und das jeweilige Lizenzgebiet, gegebenenfalls einschließlich der in Artikel 8 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2008/56/EG genannten Kosten einer Verschlechterung der Meeresumwelt;*
- ii) *das jeweilige Stadium der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten;*
- iii) *die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers, einschließlich etwaiger finanzieller Sicherheiten zur Deckung von Haftungsverbindlichkeiten, die aus den betreffenden Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten entstehen können; dies schließt die Haftung für etwaige wirtschaftliche Schäden ein, wenn eine derartige Haftung im nationalen Recht vorgesehen ist;*
- iv) *verfügbare Angaben zur Sicherheits- und Umweltschutzbilanz des Antragstellers, auch in Bezug auf schwere Vorfälle, wenn dies für die Aktivitäten, für die die Lizenz beantragt wurde, angezeigt sein kann.*

Vor der Erteilung oder Übertragung von Lizenzen hört die lizenzerteilende Behörde erforderlichenfalls die zuständige Behörde.

2a. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die lizenzerteilende Behörde eine Lizenz nur dann erteilt, wenn sie sich vergewissert hat, dass der Antragsteller auf der Grundlage von Vorkehrungen, über die die Mitgliedstaaten zu entscheiden haben, nachgewiesenermaßen angemessene Vorsorge dafür getroffen hat oder treffen wird, dass Haftungsverbindlichkeiten, die aus seinen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten entstehen könnten, gedeckt sind. Diese Vorsorgeleistung muss ab dem Beginn der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten gültig und wirksam sein. Die Mitgliedstaaten verlangen von einer Einrichtung, die eine Lizenz für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten beantragt, dass sie geeignete Nachweise für ihre finanzielle und technische Leistungsfähigkeit und alle anderen relevanten Informationen, die sich auf das betreffende Gebiet und das jeweilige Stadium der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten beziehen, vorlegt.

a) Die Mitgliedstaaten bewerten die Angemessenheit der Vorkehrungen nach Absatz 2 Buchstabe a, um sicherzustellen, dass der Antragsteller über ausreichende finanzielle Ressourcen zur unmittelbaren Aufnahme und ununterbrochenen Fortführung aller Maßnahmen verfügt, die für einen wirksamen Notfalleinsatz und die anschließende Sanierung erforderlich sind.

- b) *Die Mitgliedstaaten erleichtern den Einsatz tragfähiger Finanzinstrumente und anderer Vorkehrungen, um die Antragsteller, die sich um Lizenzen bemühen, beim Nachweis ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit nach Absatz 2 Buchstabe a zu unterstützen.*
- c) *Die Mitgliedstaaten legen zumindest Verfahren fest, mit denen die rasche und angemessene Bearbeitung von Schadenersatzforderungen – auch in Bezug auf Schadenersatzzahlungen für grenzübergreifende Vorfälle – sichergestellt wird.*
- d) *Die Mitgliedstaaten verlangen vom Lizenzinhaber, eine ausreichende Leistungsfähigkeit aufrechtzuerhalten, um seinen finanziellen Verpflichtungen aus der Haftung für die unter diese Richtlinie fallenden Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten nachzukommen.*
- 2b. *Die lizenzerteilende Behörde oder der Lizenzinhaber benennt den Betreiber. Ist der Betreiber vom Lizenzinhaber zu benennen, so wird die lizenzerteilende Behörde vorab von der Benennung unterrichtet. Die lizenzerteilende Behörde kann, gegebenenfalls im Benehmen mit der nach Artikel 8 benannten zuständigen Behörde, Einwand gegen die Benennung des Betreibers erheben. Wird ein solcher Einwand erhoben, verpflichtet der Mitgliedstaat den Lizenzinhaber, einen geeigneten alternativen Betreiber zu benennen oder die Verantwortlichkeiten des Betreibers nach dieser Richtlinie selbst zu übernehmen.*
- █
- 3a. *Die Verfahren zu Erteilung von Lizenzen für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in Bezug auf ein und dasselbe Lizenzgebiet werden so gestaltet, dass die im Rahmen der Exploration gesammelten Informationen vom Mitgliedstaat vor Beginn des Förderbetriebs geprüft werden können.*
- █

- 4a. *Bei der Bewertung der technischen und finanziellen Leistungsfähigkeit eines Antragstellers, der sich um eine Lizenz bemüht, ist besonderes Augenmerk auf ökologisch sensible Meeres- und Küstengebiete zu richten, insbesondere auf Ökosysteme, die – wie Salzsümpfe oder Seegrasswiesen– für die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung eine wichtige Rolle spielen, sowie auf Meeresschutzgebiete, wie die besonderen Schutzgebiete im Sinne der Habitatrichtlinie, die besonderen Schutzgebiete im Sinne der Vogelschutzrichtlinie und die geschützten Meeresgebiete, die von der Union oder den betroffenen Mitgliedstaaten im Rahmen internationaler oder regionaler Übereinkünfte, denen sie als Vertragspartei angehören, vereinbart wurden.*

Artikel 5

Beteiligung der Öffentlichkeit in Bezug auf die Umweltauswirkungen geplanter Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten

1. *Mit der Niederbringung einer Explorationsbohrung von einer Nichtförderanlage aus wird erst begonnen, wenn die einschlägigen Behörden des Mitgliedstaats zuvor sichergestellt haben, dass die Öffentlichkeit in Bezug auf etwaige Umweltauswirkungen geplanter Offshore-Aktivitäten in Einklang mit dem Unionsrecht, insbesondere der Richtlinie 2001/42/EG bzw. der Richtlinie 2011/92/EG, frühzeitig und wirksam beteiligt wurde. Dieser Artikel gilt nicht für Gebiete, für die die Lizenz vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie erteilt wurde.*
- 1a. *Hat keine Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß Absatz 1 stattgefunden, so sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass folgende Vorkehrungen getroffen werden:*
- a) *Die Öffentlichkeit wird durch öffentliche Bekanntmachungen oder auf anderem geeignetem Wege, z.B. durch elektronische Medien, darüber unterrichtet, wo Explorationsaktivitäten genehmigt werden sollen;*
 - b) *die betroffene Öffentlichkeit wird ermittelt; dies schließt die Teile der Öffentlichkeit ein, die von Entscheidungen über Explorationsgenehmigungen betroffen sind oder voraussichtlich betroffen sein werden oder ein Interesse daran haben, darunter auch relevante Nichtregierungsorganisationen, z.B. Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes und andere einschlägige Organisationen;*

- c) *die einschlägigen Informationen über diese geplanten Aktivitäten werden der Öffentlichkeit zugänglich gemacht, unter anderem auch Informationen über das Recht auf Beteiligung an den Entscheidungsverfahren sowie darüber, an wen die Stellungnahmen oder Fragen gerichtet werden können;*
- d) *die Öffentlichkeit hat das Recht, Stellung zu nehmen und Meinungen zu äußern, wenn noch alle Optionen offen sind und bevor eine Entscheidung über die Genehmigung der Exploration getroffen wird;*
- e) *das Ergebnis der Öffentlichkeitsbeteiligung wird bei der Entscheidung angemessen berücksichtigt;*
- f) *der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet nach Prüfung der von der Öffentlichkeit vorgebrachten Stellungnahmen und Meinungen die Öffentlichkeit rasch über die getroffenen Entscheidungen und die Gründe und Erwägungen, auf denen diese Entscheidungen beruhen, auch über das Verfahren zur Beteiligung der Öffentlichkeit;*
- g) *es werden realistische Fristen vorgesehen, damit für jede Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur Verfügung steht;*
- o) *]].*

Artikel 6

■ *Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten innerhalb von Lizenzgebieten*

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Förderanlagen und angebundene Infrastruktur nur in Lizenzgebieten und von **Betreibern** betrieben werden, die für diesen Zweck gemäß Artikel 4 Absatz 2b benannt wurden.*
 - 1a. *Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Lizenzinhaber sicherstellt, dass jedweder Betreiber über die Fähigkeit verfügt, die Anforderungen an bestimmte Aktivitäten im Rahmen der Lizenz zu erfüllen.*
 - 1b. *Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Lizenzinhaber während der gesamten Dauer der Aktivitäten alle angemessenen Schritte unternimmt um sicherzustellen, dass der Betreiber im Rahmen dieser Richtlinie die Anforderungen erfüllt, seine Aufgaben wahrnimmt und seinen Verpflichtungen nachkommt.*

- 1c. *Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Betreiber nicht mehr über die Fähigkeit verfügt, die einschlägigen Anforderungen nach dieser Richtlinie zu erfüllen, so ist die lizenzerteilende Behörde zu unterrichten. Anschließend wird der Lizenzinhaber von der lizenzerteilenden Behörde über diesen Umstand unterrichtet; der Lizenzinhaber übernimmt die Verantwortung für die Erfüllung der betreffenden Verpflichtungen und benennt unverzüglich einen Ersatzbetreiber.*

- 3a. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Aktivitäten in Bezug auf Förder- und Nichtförderanlagen nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, ohne dass der Bericht über ernste Gefahren von der zuständigen Behörde gemäß dieser Richtlinie abgenommen wurde.*
4. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Bohrungsarbeiten oder ein kombinierter Betrieb nicht aufgenommen oder fortgesetzt werden, ohne dass der Bericht über ernste Gefahren für die betreffenden Anlagen vorgelegt und gemäß Absatz 3a abgenommen wurde.* Außerdem dürfen *solche* Aktivitäten weder aufgenommen noch *fortgesetzt* werden, wenn der zuständigen Behörde die Mitteilung über Bohrungsarbeiten bzw. die Mitteilung über den kombinierten Betrieb gemäß **Artikel 9** nicht übermittelt wurde oder wenn die zuständige Behörde Einwände gegen den Inhalt einer Mitteilung erhebt.
5. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass eine Sicherheitszone um eine Anlage eingerichtet wird und dass Schiffen das Einfahren in die Sicherheitszone und der Aufenthalt in der Sicherheitszone untersagt wird.*

Dieses Verbot gilt in folgenden Fällen nicht für das Einfahren von Schiffen in die Sicherheitszone und ihren Aufenthalt in der Sicherheitszone:

- a) *im Zusammenhang mit der Verlegung, der Inspektion, der Prüfung, der Instandsetzung, der Instandhaltung, dem Umbau, der Erneuerung oder der Entfernung von Unterseekabeln oder -rohrleitungen in der Sicherheitszone oder in deren Nähe;*
- b) *Erbringung von Diensten für eine Anlage in der Sicherheitszone oder Beförderung von Personen oder Gütern von und zu einer solchen Anlage oder Inspektion einer solchen Anlage unter Aufsicht des Mitgliedstaats;*
- c) *im Zusammenhang mit der Rettung von Menschenleben oder Sachen oder entsprechenden Rettungsversuchen;*

- d) *aufgrund von Schlechtwetter oder*
 - e) *bei Seenot oder*
 - f) *mit Zustimmung des Betreibers oder des Mitgliedstaats.*
6. *Die Mitgliedstaaten schaffen einen Mechanismus, der im Rahmen der Dreierkonsultation zwischen einschlägigen Arbeitgebern, Arbeitnehmern und der zuständigen Behörde eine wirksame Beteiligung an der Formulierung von Normen und Strategien zur Verhinderung schwerer Unfälle ermöglicht.*

Artikel 7

Haftung für Umweltschäden

*Unbeschadet des bestehenden Geltungsbereichs der Haftung zur Vermeidung und Sanierung von Umweltschäden nach der Richtlinie 2004/35/EG stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Lizenzinhaber für die Verhütung und Sanierung von Umweltschäden **im Sinne der genannten Richtlinie**, die durch die vom Lizenzinhaber **oder Betreiber oder im Namen des Lizenzinhabers oder Betreibers** durchgeführten Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten verursacht werden, **finanziell haftet**.*

Artikel 8

Benennung der zuständigen Behörde

1. Die Mitgliedstaaten **■** benennen eine zuständige Behörde, **■** die für folgende **Regulierungsfunktionen nach dieser Richtlinie** verantwortlich ist:
- a) *Bewertung und Abnahme der Berichte über ernste Gefahren, Bewertung von Konstruktionsmitteilungen und Prüfung von Mitteilungen über Bohrungsarbeiten oder den kombinierten Betrieb sowie weiterer Unterlagen, die ihr vorgelegt werden;*
 - b) *Überwachung der Einhaltung dieser Richtlinie, einschließlich Inspektionen, Untersuchungen und Durchsetzungsmaßnahmen;*
 - c) *Beratung anderer Behörden oder Stellen einschließlich der lizenzerteilenden Behörde;*

- d) Erstellung von Jahresplänen gemäß Artikel 20;*
- e) Erstellung von Berichten;*
- f) Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden und den in anderen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 32a eingerichteten Kontaktstellen.*

- 3a.** *Die Mitgliedstaaten gewährleisten jederzeit die Unabhängigkeit und Objektivität der zuständigen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Regulierungsfunktionen, insbesondere in Bezug auf Absatz 1 Buchstaben a bis c. Dementsprechend sind Interessenkonflikte zwischen den Regulierungsfunktionen der zuständigen Behörde einerseits und den Regulierungsfunktionen in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung natürlicher Ressourcen und die Lizenzerteilung für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten innerhalb des Mitgliedstaats sowie die Einziehung und Verwaltung von Einnahmen aus diesen Aktivitäten (im Folgenden "wirtschaftliche Entwicklung") andererseits zu vermeiden.*
- 3b.** *Zur Verwirklichung Ziele nach Absatz 3a schreiben die Mitgliedstaaten vor, dass die Funktionen der zuständigen Behörde nach dieser Richtlinie innerhalb einer Behörde wahrgenommen werden, die von allen Funktionen des Mitgliedstaats in Bezug auf die wirtschaftliche Entwicklung unabhängig ist.*
- 3c.** *Beträgt die Zahl der normalerweise bemannten Offshore-Anlagen weniger als sechs, so kann der betreffende Mitgliedstaat entscheiden, Absatz 3b nicht anzuwenden. Eine derartige Entscheidung lässt seine Verpflichtungen nach Absatz 3a unberührt.*
- 3d.** *Die Mitgliedstaaten machen der Öffentlichkeit eine Beschreibung zugänglich, aus der hervorgeht, wie die zuständige Behörde organisiert ist – mit Angabe der Gründe, warum sie die zuständige Behörde in dieser Weise eingerichtet haben – und wie sie die Wahrnehmung der Funktionen nach Absatz 1 und die Einhaltung der Verpflichtungen nach Absatz 3a sichergestellt haben.*

4. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die zuständige Behörde mit angemessenen *perso- nellen und finanziellen* Ressourcen ausgestattet ist, um ihre *Pflichten* gemäß dieser *Richtlinie* wahrnehmen zu können. *Diese Ressourcen entsprechen dem Umfang der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten des Mitgliedstaats.*
- 4a. *Die Mitgliedstaaten können mit Dritten – einschließlich der einschlägigen Ämter und Agenturen der Union oder gegebenenfalls anderer geeigneter Stellen – förmliche Vereinbarungen über die Erbringung spezialisierter fachlicher Beratung zur Unter- stützung der zuständigen Behörde bei der Wahrnehmung ihrer Funktionen schließen. Für die Zwecke dieses Absatzes gilt eine Stelle, deren Objektivität möglicherweise durch Interessenkonflikte beeinträchtigt ist, nicht als geeignete Stelle.*
- 4b. *Die Mitgliedstaaten können vorsehen, dass Lizenzinhabern, Betreibern oder Eigen- tümern von Nichtförderanlagen die Kosten angelastet werden können, die der zustän- digen Behörde bei der Ausübung ihrer Funktionen gemäß dieser Richtlinie entstehen.*
-
- 5a. *Umfasst die zuständige Behörde mehr als eine Stelle, so unternehmen die Mitglied- staaten alle Anstrengungen, um eine Duplizierung der Regulierungsaufgaben zwischen den Stellen zu vermeiden. Die Mitgliedstaaten können eine der beteiligten Stellen als federführende Stelle benennen, die für die Koordinierung der Aufgaben nach dieser Richtlinie und für die Berichterstattung an die Kommission zuständig ist.*
- 5b. *Die Mitgliedstaaten überwachen die Tätigkeiten der zuständigen Behörde und ergreifen alle erforderlichen Maßnahmen, um ihre Wirksamkeit bei der Wahrnehmung der in Absatz 1 festgelegten Regulierungsfunktionen zu verbessern.*

Artikel 8a

Arbeitsweise der zuständigen Behörde

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde*
- a) *unabhängig von Politiken, Regelungsbeschlüssen und sonstigen Erwägungen, die in keinem Zusammenhang mit ihren Aufgaben gemäß der Richtlinie stehen, handelt,*

- b) *den Umfang ihrer Zuständigkeiten und Aufgaben sowie die Verantwortung des Betreibers für die Beherrschung der Risiken ernster Gefahren gemäß Artikel 18 klar angibt,*
- c) *ein Konzept, einen Prozess und Verfahren für die gründliche Bewertung von Berichten über ernste Gefahren und von Mitteilungen nach Artikel 9 sowie für die Überwachung, Untersuchung und Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie in ihrem Zuständigkeitsbereich bestimmt,*
- cc) *Betreibern und Eigentümern von Nichtförderanlagen das Konzept, den Prozess und die Verfahren nach Buchstabe c und der Öffentlichkeit eine Zusammenfassung davon zugänglich macht,*
- d) *erforderlichenfalls koordinierte oder gemeinsame Verfahren mit anderen Behörden ausarbeitet und anwendet, um die Aufgaben nach dieser Richtlinie zu erfüllen, und*
- e) *ihr Konzept, ihre Organisation und ihre operativen Verfahren auf die in Anhang III festgelegten Grundsätze stützt.*

Artikel 8b

Aufgaben der Europäischen Agentur für die Sicherheit des Seeverkehrs

1. *Die Europäische Agentur für die Sicherheit im Seeverkehr (EMSA) stellt entsprechend ihrem Mandat nach der Verordnung (EG) Nr. 1406/2002 der Kommission und den Mitgliedstaaten wissenschaftlich-technische Unterstützung zur Verfügung.*
2. *In diesem Rahmen obliegt es der Agentur,*
 - i) *die Kommission und den betroffenen Mitgliedstaat auf Anfrage bei der Ermittlung und Überwachung des Ausmaßes eines Öl- oder Gasunfalls zu unterstützen;*
 - ii) *die Mitgliedstaaten auf Anfrage bei der Ausarbeitung und der Ausführung der Notfalleinsatzpläne zu unterstützen, vor allem, wenn der Unfall grenzüberschreitende Auswirkungen innerhalb und außerhalb der Unionsgewässer hat;*

iii) zusammen mit den Mitgliedstaaten und den Betreibern eine Aufstellung des Rettungsgeräts und der Rettungsdienste, die auf der Grundlage ihrer Notfall-einsatzpläne verfügbar sind, auszuarbeiten.

3. Die Agentur kann auf Anfrage

i) die Kommission bei der Bewertung der Notfallpläne der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Frage unterstützen, ob die Pläne im Einklang mit der Richtlinie stehen ;

ii) die Übungen, deren Schwerpunkt auf der Erprobung grenzüberschreitender und unionsweiter Notfallmechanismen liegt, überprüfen.

KAPITEL III
VORBEREITUNG UND DURCHFÜHRUNG VON
OFFSHORE-ERDÖL- UND -ERDGASAKTIVITÄTEN

Artikel 9

**Für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten und für den Betrieb von [] Anlagen
vorzulegende Unterlagen**

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber [] oder der Eigentümer einer Nichtförderanlage der zuständigen Behörde die folgenden Unterlagen vorlegt:**
- a) in Bezug auf den Betreiber eine Kopie oder eine angemessene Beschreibung der Unternehmensstrategie zur Verhinderung schwerer Unfälle gemäß Artikel 18 Absätze 1 und 4;**
 - aa) eine Kopie oder eine geeignete Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems des Unternehmens für die Anlage gemäß Artikel 18 Absätze 3 und 4;**
 - a) im Fall einer geplanten Förderanlage eine Konstruktionsmitteilung gemäß den Anforderungen des Anhangs II Teil 1;
 - b) **einen Bericht über ernste Gefahren gemäß den Artikeln 10 und 11;**
 - ba) eine Kopie oder eine angemessene Beschreibung des internen Notfalleinsatzplans gemäß den Artikeln 12 und 29;**
 - bb) eine Beschreibung des Systems zur unabhängigen Überprüfung gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe a;**
 - bc) im Falle eines kombinierten Betriebs legt einer der beteiligten Betreiber oder Eigentümer von Nichtförderanlagen der zuständigen Behörde eine Mitteilung über kombinierten Betrieb gemäß Artikel 14 vor;**
 - bd) im Falle einer vorhandenen Förderanlage, die an einen neuen Standort verlegt und dort betrieben werden soll, eine Mitteilung über die Standortverlegung gemäß den Bestimmungen nach Anhang II Teil 1;**

be) alle sonstigen relevanten Unterlagen, die die zuständige Behörde anfordert.

- 1a.** *Die nach Absatz 1 Buchstaben -a, -aa, ba und bb erforderlichen Unterlagen werden in den Bericht über ernste Gefahren gemäß Absatz 1 Buchstabe b aufgenommen.*
- 1b.** *Im Falle einer wesentlichen Änderung, einschließlich des Abbaus einer Anlage gemäß den Artikeln 10 und 11, wird ein geänderter Bericht über ernste Gefahren gemäß Absatz 1 Buchstabe b vorgelegt.*
- 1c.** *Im Falle von Bohrungsarbeiten stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für die Bohrungsarbeiten verantwortliche Person der zuständigen Behörde eine gemäß Artikel 15 Absatz 1 und Absatz 3 Buchstabe b erstellte Mitteilung über Bohrungsarbeiten und über die Bereitstellung von Informationen über Bohrungsarbeiten gemäß Artikel 13 vorlegt.*
- 2.** *Die Konstruktionsmitteilung wird der zuständigen Behörde innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist vor der beabsichtigten Übermittlung eines Berichts über ernste Gefahren für den geplanten Betrieb vorgelegt.*
- 2a.** *Die zuständige Behörde gibt zu der Konstruktionsmitteilung Bemerkungen ab, denen im Bericht über ernste Gefahren Rechnung zu tragen ist.*
- 2b.** *Die zuständige Behörde erhält die Mitteilung über die Standortverlegung zu einem ausreichend frühen Zeitpunkt des geplanten Vorhabens, damit der Betreiber alle von der zuständigen Behörde vorgebrachten Aspekte bei der Ausarbeitung des Berichts über ernste Gefahren berücksichtigen kann.*
- 2c.** *Wenn eine vorhandene Förderanlage in die Gewässer oder aus den Gewässern eines Mitgliedstaats verlegt wird, wird die zuständige Behörde vor dem Termin der Verlegung dieser Förderanlage schriftlich darüber in Kenntnis gesetzt.*

- 2d. *Wenn die Konstruktionsmitteilung oder die Mitteilung über die Standortverlegung vor Einreichung des Berichts über ernste Gefahren wesentlich geändert wird, ist die zuständige Behörde von den Änderungen möglichst bald in Kenntnis zu setzen.*
3. Der *Bericht über ernste Gefahren* wird der zuständigen Behörde innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist ■ vor dem geplanten Beginn der Aktivitäten übermittelt.

Artikel 10

Bericht über ernste Gefahren für Förderanlagen

1. Der *Bericht über ernste Gefahren* für Förderanlagen enthält die in Anhang II Teile 2 und 5 angegebenen Details; *er wird aktualisiert, wann immer dies angezeigt ist oder von der zuständigen Behörde verlangt wird.*
- 1a. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter in den relevanten Phasen der Erstellung des Berichts über ernste Gefahren für eine Förderanlage angehört werden und dass dies gemäß Anhang II Teil 2 Nummer 2 dokumentiert wird.*
2. Ein für eine Förderanlage vorgesehener *Bericht über ernste Gefahren* kann vorbehaltlich der Zustimmung der zuständigen Behörde für eine Gruppe von Anlagen erstellt werden.
3. Wenn ■ Änderungen an der Förderanlage vorgenommen werden *sollen, die zu einer wesentlichen Änderung führen*, oder wenn eine *ortsfeste* Förderanlage *abgebaut werden soll*, wird der *Bericht über ernste Gefahren* für eine Förderanlage gemäß Anhang II Teil 6 geändert und der zuständigen Behörde vorgelegt.
-
- 4a. *Werden weitere Informationen benötigt, bevor ein Bericht über ernste Gefahren abgenommen werden kann, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Betreiber diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorlegt und alle notwendigen Änderungen am eingereichten Bericht über ernste Gefahren vornimmt.*

5. Der geänderte **Bericht über ernste Gefahren** für eine Förderanlage gemäß Absatz 3 wird der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festgelegten Frist ■ übermittelt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geplanten Änderungen nicht vollzogen werden bzw. mit dem Abbau nicht begonnen wird**, bevor die zuständige Behörde den geänderten **Bericht über ernste Gefahren** für die Förderanlage abgenommen hat.

■

6. Der **Bericht über ernste Gefahren** für eine Förderanlage wird vom Betreiber regelmäßig mindestens alle fünf Jahre ■ oder auf Verlangen der zuständigen Behörde **eingehend** überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden der zuständigen Behörde mitgeteilt.

Artikel 11

Bericht über ernste Gefahren für Nichtförderanlagen

1. Der **Bericht über ernste Gefahren** für Nichtförderanlagen enthält die in Anhang II Teile 3 und 5 angegebenen Details; **er wird aktualisiert, wann immer dies angezeigt ist oder von der zuständigen Behörde verlangt wird.**
- 1a. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Arbeitnehmervertreter in den relevanten Phasen der Erstellung des Berichts über ernste Gefahren für eine Nichtförderanlage angehört werden und dass dies gemäß Anhang II Teil 3 Nummer 2 dokumentiert wird.**
2. Wenn ■ Änderungen an der Nichtförderanlage vorgenommen werden sollen, die zu einer wesentlichen Änderung führen, oder wenn eine ortsfeste Nichtförderanlage abgebaut werden soll, wird der **Bericht über ernste Gefahren** für eine Nichtförderanlage gemäß Anhang II Teil 6 (mit Ausnahme der Nummer 4) geändert und der zuständigen Behörde vorgelegt.

3. Der geänderte **Bericht über ernste Gefahren** für eine ortsfeste Nichtförderanlage gemäß Absatz 2 wird der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festgelegten Frist übermittelt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geplanten Änderungen nicht vollzogen werden bzw. mit dem Abbau nicht begonnen wird, bevor die zuständige Behörde den geänderten Bericht über ernste Gefahren für die Nichtförderanlage abgenommen hat.**
4. Der geänderte **Bericht über ernste Gefahren** für eine mobile Nichtförderanlage gemäß Absatz 2 wird der zuständigen Behörde innerhalb einer von ihr festgelegten Frist übermittelt. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die geplanten Änderungen nicht vollzogen werden, bevor die zuständige Behörde den geänderten Bericht über ernste Gefahren für die mobile Nichtförderanlage abgenommen hat.**
5. Werden weitere Informationen benötigt, bevor ein **Bericht über ernste Gefahren** abgenommen werden kann, **so verpflichten die Mitgliedstaaten den Betreiber oder den Eigentümer einer Nichtförderanlage, diese auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen und alle notwendigen Änderungen am einzureichenden Bericht über ernste Gefahren vorzunehmen.**
6. Der **Bericht über ernste Gefahren** für eine Nichtförderanlage wird vom Betreiber **oder vom Eigentümer einer Nichtförderanlage** regelmäßig mindestens alle fünf Jahre oder auf Verlangen der zuständigen Behörde eingehend überprüft. Die Ergebnisse der Überprüfung werden der zuständigen Behörde mitgeteilt.

Artikel 12 Interne Notfalleinsatzpläne

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Betreiber interne Notfalleinsatzpläne in Einklang mit den Anforderungen nach Artikel 29 erstellen;** dabei berücksichtigen sie die bei der Erstellung des jüngsten **Berichts über ernste Gefahren** vorgenommene **Risikobewertung** in Bezug auf schwere Unfälle. **Dies schließt eine Analyse der Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Ölunfällen ein.** Wird von einer mobilen Nichtförderanlage aus eine Bohrung niedergebracht, **so ist im internen Notfalleinsatzplan für die Anlage die bei der Erstellung der Mitteilung über Bohrungsarbeiten vorgenommene Risikobewertung zu berücksichtigen.**

- 3. Werden an einer Nichtförderanlage Bohrungsarbeiten durchgeführt und muss der interne Notfalleinsatzplan aufgrund der Art oder des Ortes der Bohrung geändert werden, so stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die für die Bohrungsarbeiten verantwortliche Person eine Kopie oder eine geeignete Beschreibung des geänderten internen Notfalleinsatzplans der zuständigen Behörde zur Untermauerung der einschlägigen Mitteilung über Bohrungsarbeiten vorlegt.**
- 3a. Soll eine Nichtförderanlage im kombinierten Betrieb genutzt werden, so wird der interne Notfalleinsatzplan geändert, um den kombinierten Betrieb einzubeziehen; der geänderte Plan wird der zuständigen Behörde zur Untermauerung der einschlägigen Mitteilung über kombinierten Betrieb vorlegt.**

Artikel 13

Mitteilung über Bohrungsarbeiten und Bereitstellung von Informationen über Bohrungsarbeiten

- 1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Bohrungsarbeiten verantwortliche Person der zuständigen Behörde innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist vor Beginn der Bohrungsarbeiten eine Mitteilung mit Einzelheiten zur Bohrlochkonstruktion und zu den vorgeschlagenen Bohrungsarbeiten gemäß den Anforderungen des Anhangs II Teil 4 übermittelt. Dies schließt eine Analyse der Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Ölunfällen ein.**
- 2. Die zuständige Behörde prüft die Mitteilung und ergreift vor Beginn der Bohrungsarbeiten erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, zu denen auch die Untersagung der Aufnahme der Arbeiten zählen kann.**
- 3. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Bohrungsarbeiten verantwortliche Person den unabhängigen Prüfer an der Planung und Vorbereitung einer wesentlichen Änderung der Einzelheiten der vorgelegten Mitteilung über Bohrungsarbeiten gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b beteiligt und die zuständige Behörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der Einzelheiten der vorgelegten Mitteilung über Bohrungsarbeiten unterrichtet. Die zuständige Behörde prüft die Änderungen und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen.**

- 3a. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die für die Bohrungsarbeiten verantwortliche Person der zuständigen Behörde Berichte über die Bohrungsarbeiten in Einklang mit den Anforderungen nach Anhang IIa vorlegt. Die Berichte werden ab dem Tag, an dem mit den Bohrungsarbeiten begonnen wird, wöchentlich oder in den von der zuständigen Behörde festgelegten Abständen eingereicht.**

Artikel 14

Mitteilung über kombinierten Betrieb

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von an einem kombinierten Betrieb beteiligten Nichtförderanlagen gemeinsam eine Mitteilung mit Einzelheiten zum kombinierten Betrieb gemäß den Anforderungen des Anhangs II Teil 7 erstellen. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass einer der Betreiber oder Eigentümer der betreffenden Nichtförderanlagen die Mitteilung über kombinierten Betrieb der zuständigen Behörde vorlegt. Die Mitteilung wird innerhalb einer von der zuständigen Behörde festgelegten Frist vor Beginn des kombinierten Betriebs vorgelegt.**
2. Die zuständige Behörde prüft die Mitteilung und **ergreift vor Beginn des kombinierten Betriebs erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen, zu denen auch die Untersagung der Aufnahme des Betriebs zählen kann.**
3. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber, der die Mitteilung erstellt hat, die zuständige Behörde unverzüglich über alle wesentlichen Änderungen der vorgelegten Mitteilung unterrichtet. Die zuständige Behörde prüft die Änderungen und ergreift erforderlichenfalls geeignete Maßnahmen.**

Artikel 15
Unabhängige Überprüfung

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen Systeme** für die unabhängige Überprüfung einrichten und diese Systeme **in der Beschreibung des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems, die in den Bericht über ernste Gefahren gemäß Artikel 9 aufgenommen wird**, beschreiben.
 - 1a. **Die Verantwortung des Betreibers oder des Eigentümers einer Nichtförderanlage für das ordnungsgemäße und sichere Funktionieren der Ausrüstung und der Systeme, die Gegenstand der Überprüfung sind, bleibt von den Ergebnissen der unabhängigen Überprüfung unberührt.**
2. Die Wahl des unabhängigen Prüfers und die Konzeption von Systemen für die unabhängige Überprüfung müssen den Kriterien des Anhangs II Teil 5 genügen.
3. Die Einrichtung von Systemen für die unabhängige Überprüfung erfolgt
 - a) für Anlagen, um auf unabhängige Weise sicherzustellen, dass die sicherheits- und umweltkritischen Elemente, die in der Risikobewertung für die Anlage ermittelt wurden, **entsprechend der Beschreibung im Bericht über ernste Gefahren** geeignet sind und **dass** der Zeitplan für die Prüfung der **sicherheits- und umweltkritischen Elemente** geeignet und auf dem neuesten Stand ist und wie beabsichtigt funktioniert;
 - b) für **Mitteilungen über Bohrungsarbeiten**, um auf unabhängige Weise sicherzustellen, dass die Bohrlochkonstruktion und die Bohrlochkontrollmaßnahmen für die voraussichtlichen Bohrlochbedingungen **jederzeit** geeignet sind.
- 3a. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen die Ratschläge des unabhängigen Prüfers befolgen und auf deren Grundlage geeignete Maßnahmen ergreifen.**

4. **Die Mitgliedstaaten verlangen, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen sicherstellen, dass die zuständige Behörde über die Ratschläge des unabhängigen Prüfers gemäß Absatz 3 Buchstabe a und über die auf diesen Ratschlägen beruhenden Reaktionen und Maßnahmen in Kenntnis gesetzt wird und dass die entsprechende Dokumentation vom Betreiber oder Eigentümer einer Nichtförderanlage nach Abschluss der betreffenden Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten mindestens sechs Monate lang aufbewahrt wird.**
5. **Die Mitgliedstaaten verlangen, dass die für Bohrungsarbeiten verantwortlichen Personen sicherstellen, dass die Ergebnisse und Bemerkungen des unabhängigen Prüfers gemäß Absatz 3 Buchstabe b und ihre auf diesen Ergebnissen und Bemerkungen beruhenden Reaktionen und Maßnahmen in der Mitteilung über Bohrungsarbeiten gemäß Artikel 13 ausgewiesen werden.**
6. Bei Förderanlagen erfolgt die Einrichtung des Überprüfungssystems vor **Fertigstellung** der **Auslegung**. Bei Nichtförderanlagen wird das System eingerichtet, bevor die Nichtförderanlage **in Unionsgewässern** den Betrieb aufnimmt.

Artikel 16

Befugnis der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit Betriebsvorgängen auf Anlagen

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde**
 - a) den Betrieb oder die Inbetriebnahme einer Anlage **oder einer angebundenen Infrastruktur untersagt**, wenn die im **Bericht über ernste Gefahren** vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verhütung schwerer Unfälle **oder** zur Verringerung ihrer Folgen gemäß Artikel 9 **nicht als ausreichend erachtet werden, um die Anforderungen dieser Richtlinie zu erfüllen**;
 - b) in Ausnahmefällen und wenn sie der Ansicht ist, dass Sicherheit und Umweltschutz nicht gefährdet sind, die Frist für die Übermittlung des **Berichts über ernste Gefahren** oder der Mitteilung **gemäß Artikel 9 verkürzt**;

- c) *verlangt, dass* der Betreiber angemessene Maßnahmen ergreift, die die zuständige Behörde für notwendig erachtet, um für die erneute Einhaltung des Artikels 3 Absatz 1 zu sorgen;
- d) *in Fällen, in denen Artikel 6 Absatz 1c gilt, angemessene Maßnahmen ergreift, um die ständige Betriebssicherheit zu gewährleisten;*
- e) *befugt ist, Verbesserungen zu verlangen und erforderlichenfalls den Weiterbetrieb* einer Anlage oder eines Anlagenteils oder einer angebundenen Infrastruktur zu untersagen, wenn das Ergebnis einer Inspektion, *eine Feststellung gemäß Artikel 6 Absatz 1c*, eine regelmäßige Überprüfung *des Berichts über ernste Gefahren gemäß Artikel 9* oder Änderungen von Mitteilungen *gemäß Artikel 9* ergeben, dass die Anforderungen dieser *Richtlinie* nicht erfüllt sind oder berechtigte Bedenken betreffend die Sicherheit des Betriebs oder der Anlage bestehen.

Artikel 17

Grenzüberschreitende Auswirkungen

KAPITEL IV
VORBEUGUNGSKONZEPT UND EINHALTUNG

Verhütung schwerer Unfälle durch Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen

1. ***Die Mitgliedstaaten verlangen, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen eine Unterlage erstellen, in der sie ihr Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle darlegen, und sicherstellen, dass das Konzept bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten umgesetzt wird – auch durch die Einführung geeigneter Überwachungsregelungen –, um dafür zu sorgen, dass das Konzept wirksam ist.***
 - 1a. ***Das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle trägt dem Umstand Rechnung, dass primär der Betreiber unter anderem für die Beherrschung der aus seinen Aktivitäten resultierenden Risiken ernster Gefahren und für die ständige Verbesserung der Beherrschung dieser Risiken verantwortlich ist, damit zu jeder Zeit ein hohes Schutzniveau gewährleistet ist.***
2. ***Eine Kopie oder eine geeignete Beschreibung der in Absatz 1 genannten Unterlage wird der zuständigen Behörde als Teil des Berichts über ernste Gefahren gemäß Artikel 9 oder der Mitteilung über Bohrungsarbeiten gemäß Artikel 9 vorgelegt.***
3. ***Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen die organisatorischen Vorkehrungen zur Beherrschung ernster Gefahren, die sie im Rahmen des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems getroffen haben – einschließlich der Vorkehrungen für die Erstellung und Übermittlung von Berichten über ernste Gefahren sowie gegebenenfalls von Mitteilungen über Bohrungsarbeiten gemäß Artikel 9 –, sowie ihre Systeme für die unabhängige Überprüfung gemäß Artikel 15 und Anhang II Teil 5 beschreiben.***

- 3a. *Die Mitgliedstaaten schaffen die Voraussetzungen dafür, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen einen Beitrag zu den Mechanismen für wirksame Dreierkonsultationen gemäß Artikel 6 Absatz 6 leisten können. Gegebenenfalls kann im Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle gemäß Absatz 1 dargelegt werden, dass ein Betreiber an solchen Mechanismen mitwirkt.*
4. *Das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle und die Sicherheits- und Umweltmanagementsysteme werden nach den Anforderungen des Anhangs II Teile 8 und 9 sowie des Anhangs IV ausgearbeitet. Hierfür gelten folgende Bedingungen:*
- a) *Das Konzept zur Verhütung schwerer Unfälle ist schriftlich auszufertigen; es regelt die Gesamtziele und die organisatorischen Aspekte der Beherrschung der Gefahr schwerer Unfälle sowie die Verwirklichung dieser Vorkehrungen auf Unternehmensebene;*
 - b) *das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem muss in das allgemeine Managementsystem des Betreibers und Eigentümers der Nichtförderanlage integriert sein und den organisatorischen Aufbau, die Zuständigkeiten, Vorgehensweisen, Verfahren, Prozesse und Ressourcen für die Festlegung und Durchführung des Konzepts zur Beherrschung ernster Gefahren erfassen.*
- 4a. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen ein vollständiges Verzeichnis der für ihre Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten relevanten Notfallausrüstung erstellen und auf dem aktuellen Stand halten.*
5. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen im Benehmen mit der zuständigen Behörde und unter Nutzung des Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustauschs nach Artikel 27 Absatz 1 Normen und Praxisleitfäden für die Beherrschung ernster Gefahren bei Offshore-Aktivitäten für die gesamte Auslegungs- und Betriebsphase der Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten erstellen und überarbeiten; dabei gilt als Mindestanforderung, dass sie den Grundzügen des Anhangs IVb folgen.*

- 6a. *Die Mitgliedstaaten verlangen von den Betreibern und Eigentümern von Nichtförderanlagen, sicherzustellen, dass ihr in Absatz 1 genanntes Unternehmenskonzept zur Verhütung schwerer Unfälle auch ihre Förder- und Nichtförderanlagen außerhalb der Union umfasst.*
7. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber oder der Eigentümer einer Nichtförderanlage geeignete Maßnahmen ergreift, wenn eine Aktivität eines Betreibers oder Eigentümers einer Nichtförderanlage eine unmittelbare Gefahr für die menschliche Gesundheit darstellt oder das Risiko eines schweren Unfalls erheblich erhöht; eine solche Maßnahme kann erforderlichenfalls sein, dass die betreffende Aktivität ausgesetzt wird, bis die Gefahr oder das Risiko angemessen beherrscht ist.*
8. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber oder der Eigentümer einer Nichtförderanlage die zuständige Behörde unverzüglich, spätestens nach 24 Stunden, unterrichtet, wenn Maßnahmen nach Absatz 7 getroffen werden.*
9. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen, damit angemessene technische Mittel oder Verfahren zum Einsatz kommen, um die Zuverlässigkeit der Datenerfassung bei der Aufzeichnung von Bohrparametern zu erhöhen und etwaige Manipulationen zu verhindern.*

Artikel 18a

Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Union

1. *Die Mitgliedstaaten verlangen von Unternehmen, die in ihrem Hoheitsgebiet registriert sind und selbst oder über Tochterunternehmen Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten außerhalb der Union als Lizenzinhaber oder Betreiber durchführen, ihnen auf Anfrage über die Umstände eines schweren Unfalls, bei dem sie beteiligt waren, Bericht zu erstatten.*

2. *In der Berichts-anfrage nach Absatz 1 gibt der betreffende Mitgliedstaat an, welche Informationen im Einzelnen erforderlich sind. Diese Berichte werden nach Maßgabe des Artikels 27 Absatz 1 ausgetauscht. Mitgliedstaaten, die weder über eine zuständige Behörde noch über eine Kontaktstelle verfügen, legen die nach diesem Artikel erhaltenen Berichte der Kommission vor.*

Artikel 19

Anforderungen an die zuständigen Behörden

Artikel 20

Gewährleistung der Einhaltung des Regulierungsrahmens zur Verhütung schwerer Unfälle

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen die Maßnahmen einhalten, die im Bericht über ernste Gefahren und in den in der Mitteilung über Bohrungsarbeiten und der Mitteilung über kombinierten Betrieb genannten Plänen festgelegt sind.*

- 1a. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen Angehörige der zuständigen Behörde oder alle anderen Personen, die auf Weisung der zuständigen Behörde tätig sind, zu jedem angemessenen Zeitpunkt zu und von der Anlage oder zu oder von dem Schiff befördern, die bzw. das an den Erdöl- und Erdgasaktivitäten beteiligt ist, (einschließlich Beförderung der Ausrüstung) und für deren Unterbringung und Verpflegung und andere Unterstützung in Verbindung mit deren Besuchen auf den Anlagen sorgen, um so die Überwachung durch die zuständige Behörde, einschließlich Inspektionen, Untersuchungen und Durchsetzung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie, zu ermöglichen.*

4. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** die zuständige Behörde Jahrespläne für die wirksame, auch Inspektionen einschließende Überwachung von mit ernststen Gefahren verbundenen Aktivitäten **erstellt**, die auf **Risikomanagement** beruhen und der **Einhaltung der Angaben der der zuständigen Behörde gemäß Artikel 9 übermittelten Berichte über ernste Gefahren, internen Notfalleinsatzpläne, Mitteilungen über Bohrungsarbeiten und Mitteilungen über kombinierten Betrieb** besonders Rechnung tragen. **Die Wirksamkeit der Pläne wird regelmäßig überprüft, und die zuständige Behörde** ergreift alle für deren Verbesserung erforderlichen Maßnahmen.

Artikel 21

Vertrauliche Meldung von Sicherheitsbedenken

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständige Behörde Mechanismen dafür einrichtet, dass**
- a) Bedenken hinsichtlich der Sicherheit und **█** des Umweltschutzes im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten **vertraulich – von jeder beliebigen Quelle – gemeldet werden können und**
 - b) diesen Meldungen unter Wahrung der Anonymität der Betroffenen nachgegangen wird.
2. Die Mitgliedstaaten **verlangen, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen** ihren Beschäftigten **und den im Zusammenhang mit dem Betrieb beschäftigten Auftragnehmern und Unterauftragnehmern sowie deren Beschäftigten** die Einzelheiten der nationalen Vorkehrungen gemäß Absatz 1 mitteilen und dafür sorgen, dass in entsprechenden Schulungen und Bekanntmachungen auf die Möglichkeit **vertraulicher** Meldungen hingewiesen wird.

█

KAPITEL V TRANSPARENZ UND INFORMATIONSAUSTAUSCH

Artikel 22

Informationsaustausch

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen der zuständigen Behörde** mindestens die in Anhang VI genannten Informationen **zur Verfügung stellen**.
2. Die Kommission legt mittels eines Durchführungsrechtsakts ein gemeinsames Format für Datenmeldungen und die Einzelheiten der auszutauschenden Informationen fest. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem **■** in **Artikel 36 Absatz 2** genannten Verfahren angenommen.

Artikel 23

Transparenz

1. **Die Mitgliedstaaten machen die in Anhang VI genannten** Informationen öffentlich zugänglich **■**.
2. Die Kommission legt mittels **eines Durchführungsrechtsakts** ein gemeinsames Veröffentlichungsformat fest, das einen leichten grenzüberschreitenden Datenvergleich ermöglicht. Dieser Durchführungsrechtsakt wird nach dem in **Artikel 36 Absatz 2** genannten Beratungsverfahren angenommen. Das gemeinsame Veröffentlichungsformat **■** muss einen zuverlässigen Vergleich der nationalen Praxis nach diesem Artikel und nach Artikel 24 ermöglichen.

Artikel 24

Berichterstattung über Auswirkungen auf die Sicherheit und die Umwelt

1. Die Mitgliedstaaten **übermitteln der Kommission** einen Jahresbericht **mit den in Anhang VI Nummer 2a genannten Informationen**.

■

2. Die Mitgliedstaaten benennen eine Behörde, die für den Informationsaustausch gemäß Artikel 22 und für die Informationsveröffentlichung gemäß Artikel 23 verantwortlich ist.
3. Die Kommission veröffentlicht **einen Jahresbericht** auf der Grundlage der Informationen, die ihr von den Mitgliedstaaten **gemäß Absatz 1** übermittelt wurden.

Artikel 25

Untersuchungen nach einem schweren Unfall

■

2. Die Mitgliedstaaten **leiten** bei schweren Unfällen gründliche Untersuchungen **ein**.
3. Eine Zusammenfassung der **Ergebnisse** nach Absatz 2 wird der Kommission am Ende der Untersuchung bzw. am Ende des Gerichtsverfahrens zur Verfügung gestellt. **Die Mitgliedstaaten machen eine nicht vertrauliche Fassung der Ergebnisse öffentlich zugänglich.**
4. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass** die zuständige Behörde im Anschluss an Untersuchungen nach Absatz 2 Empfehlungen, **die sich aus der Untersuchung ergeben haben und** für die sie handlungsbefugt ist, **umsetzt**.

Artikel 26

Vertraulichkeit

■

KAPITEL VI KOORDINIERUNG UND ZUSAMMENARBEIT

Artikel 27

Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten

1. ***Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zuständige Behörde einen regelmäßigen Wissens-, Informations- und Erfahrungsaustausch mit anderen zuständigen Behörden führt, unter anderem im Rahmen der Gruppe der für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zuständigen Behörden der Europäischen Union (EUOAG), und dass sie an Konsultationen mit der Industrie, anderen beteiligten Akteuren und der Kommission zur Anwendung des relevanten nationalen Rechtsrahmens und des Rechtsrahmens der Union teilnimmt. Mitgliedstaaten, die eine Kontaktstelle gemäß Artikel 32a Absatz 1 benannt haben, erhalten diese Informationen.***
2. Der Informationsaustausch gemäß Absatz 1 betrifft insbesondere die Wirkungsweise der Maßnahmen für ***das Risikomanagement***, die Unfallverhütung, die Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften und Notfallmaßnahmen im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten innerhalb sowie gegebenenfalls außerhalb der Union.
3. ***Der Mitgliedstaat stellt sicher, dass seine zuständige Behörde sich an der Festlegung klarer gemeinsamer Prioritäten für die Erstellung und Aktualisierung von Leitfäden und Normen beteiligt, um bewährte Praktiken bei Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zu ermitteln und deren Umsetzung und einheitliche Anwendung zu erleichtern.***
- 3a. ***Innerhalb eines Jahres nach Erlass dieser Richtlinie legt die Kommission den Mitgliedstaaten einen Bericht darüber vor, ob die nationalen Expertenressourcen für die Einhaltung der Regulierungsfunktionen nach dieser Richtlinie angemessen sind; erforderlichenfalls enthält der Bericht Vorschläge dafür, wie zu gewährleisten ist, dass alle Mitgliedstaaten Zugang zu angemessenen Expertenressourcen haben.***

- 3b. *Innerhalb von drei Jahren nach der Veröffentlichung dieser Richtlinie im Amtsblatt teilen die Mitgliedstaaten der Kommission die nationalen Maßnahmen mit, die sie in Bezug auf den Zugang zu Fachwissen, materieller Ausstattung und Expertenressourcen – auch gemäß Artikel 8 Absatz 4 Buchstabe a – getroffen haben.*

Artikel 28

*Koordinierter Ansatz für die Sicherheit von Erdöl- und -Erdgasaktivitäten
auf internationaler Ebene*

KAPITEL VII NOTFALLVORSORGE UND NOTFALLMASSNAHMEN

Artikel 29

Anforderungen an interne Notfalleinsatzpläne

1. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber oder Eigentümer einer Nichtförderanlage interne Notfalleinsatzpläne erstellt,**
 - a) **die ausgelöst werden, wenn es zu einem schweren Unfall kommt, an dem eine Anlage oder eine angebundene Infrastruktur beteiligt ist, oder wenn eine Situation eintritt, bei der das unmittelbare Risiko eines solchen schweren Unfalls besteht, und**
 - b) **die mit dem externen Notfalleinsatzplan in Einklang stehen** .
2. **Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber und der Eigentümer einer Nichtförderanlage die im Rahmen des internen Notfalleinsatzplans benötigten Ausrüstungen und Fachleute vorhalten;** diese müssen jederzeit zur Verfügung stehen **und von den Behörden des betreffenden Mitgliedstaats** bei der Durchführung des externen Notfalleinsatzplans gegebenenfalls in Anspruch genommen werden können.
3. Der interne Notfalleinsatzplan wird nach den Bestimmungen des Anhangs **II Nummer 10** erstellt und **bei jeder wesentlichen Änderung des Berichts über ernste Gefahren oder der Mitteilungen gemäß Anhang II** aktualisiert. Alle Aktualisierungen werden der **zuständigen** Behörde **gemäß Artikel 9 vorgelegt und der bzw. den einschlägigen Behörden**, die für die Erstellung der externen Notfalleinsatzpläne für das betreffende Gebiet zuständig sind, **mitgeteilt**.
4. Der interne Notfalleinsatzplan wird in andere **Maßnahmen** zum Schutz und zur Rettung von Personal aus der betroffenen Anlage eingebunden, um gute **Aussichten für die persönliche Sicherheit und das Überleben** zu gewährleisten.

Artikel 30

Externe Notfalleinsatzpläne und Notfallvorsorge

1. Die Mitgliedstaaten erstellen externe Notfalleinsatzpläne, die sich auf alle Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen **oder angebundene Infrastruktur** und potenziell betroffene Gebiete erstrecken, die ihrer Rechtshoheit unterstehen. **Die Mitgliedstaaten legen die Rolle und die finanziellen Verpflichtungen von Lizenzinhabern und Betreibern bei den externen Notfallmaßnahmen fest und nehmen in den externen Notfalleinsatzplänen auf diese Informationen Bezug.**
2. Die externen Notfalleinsatzpläne **werden vom Mitgliedstaat in Zusammenarbeit mit den betreffenden Betreibern und Eigentümern von Nichtförderanlagen sowie gegebenenfalls Lizenzinhabern und der zuständigen Behörde erstellt; die Pläne tragen den internen Notfalleinsatzplänen für die bestehenden oder geplanten Anlagen oder angebotenen Infrastrukturen im betreffenden Gebiet Rechnung. Aktualisierungen der internen Notfalleinsatzpläne durch einen Betreiber sind zu berücksichtigen.**
3. Externe Notfalleinsatzpläne werden gemäß den Bestimmungen **■** des Anhangs V erstellt und der Kommission, **anderen potenziell betroffenen Mitgliedstaaten** und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. **Wenn die Mitgliedstaaten ihre externen Notfalleinsatzpläne zugänglich machen, stellen sie sicher, dass die offengelegten Informationen kein Risiko für die Sicherheit und den Schutz von Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen und ihrer Betriebsabläufe darstellen, den wirtschaftlichen Interessen der Mitgliedstaaten nicht schaden und die persönliche Sicherheit und das Wohlergehen von Beamten der Mitgliedstaaten nicht beeinträchtigen.**
4. Die Mitgliedstaaten treffen **■** geeignete Maßnahmen, um ein hohes Maß an Kompatibilität und Interoperabilität der Notfallgerätschaften und der Fachkompetenz im Bereich der Notfallhilfe zwischen allen Mitgliedstaaten in einer geografischen Region und gegebenenfalls darüber hinaus zu erreichen. Die Mitgliedstaaten ermutigen die Industrie, im Geiste dieses Absatzes kompatible **Notfallgerätschaften und -dienste** zu entwickeln.

6. Die Mitgliedstaaten führen **■** ein Verzeichnis der *Notfallgerätschaften und -dienste gemäß Anhang Va Nummer 1*. Dieses Verzeichnis steht den anderen potenziell betroffenen Mitgliedstaaten und der Kommission sowie angrenzenden Drittländern – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – zur Verfügung.
7. Die Mitgliedstaaten, die Betreiber *und die Eigentümer von Nichtförderanlagen* erproben *in enger Zusammenarbeit mit den einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten* regelmäßig, inwieweit sie darauf vorbereitet sind, auf Offshore-Erdöl- und -Erdgasunfälle wirksam zu reagieren.
8. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die zuständigen Behörden und – seitens der betreffenden Mitgliedstaaten – die Kontaktstellen Kooperationszenarios für Notfälle entwickeln. Diese Szenarios sind regelmäßig zu bewerten und erforderlichenfalls zu aktualisieren.*

Artikel 31

Notfallmaßnahmen

1. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber oder der Eigentümer einer Nichtförderanlage die einschlägigen Behörden unverzüglich über einen schweren Unfall oder über eine Situation, bei der das unmittelbare Risiko eines schweren Unfalls besteht, unterrichtet. Dabei ist auch anzugeben, welche Umstände vorliegen – möglichst auch die Ursache und mögliche Auswirkungen auf die Umwelt - und welche schweren Auswirkungen sich ergeben könnten.*
 2. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Betreiber und der Eigentümer einer Nichtförderanlage im Falle eines schweren Unfalls alle geeigneten Maßnahmen ergreifen, um eine Verschlimmerung des Unfalls zu verhindern und seine Folgen zu verringern. Die einschlägigen Behörden der Mitgliedstaaten können den Betreiber unterstützen und ihm zusätzliche Ressourcen zur Verfügung stellen.*
-
4. Während des Notfalleinsatzes erhebt der Mitgliedstaat alle für eine gründliche Untersuchung *gemäß Artikel 25 Absatz 2* notwendigen Informationen.

KAPITEL VIIa
GRENZÜBERSCHREITENDE AUSWIRKUNGEN

Artikel 32

Grenzüberschreitende Notfallvorsorge und grenzüberschreitende Notfallmaßnahmen von Mitgliedstaaten mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter ihrer Rechtshoheit

1. *Ist ein Mitgliedstaat der Auffassung, dass ein ernste Gefahr im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten, die seiner Rechtshoheit unterstehen, voraussichtlich erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt in einem anderen Mitgliedstaat haben wird, so übermittelt der Mitgliedstaat, unter dessen Rechtshoheit die Aktivitäten stattfinden sollen, vor Beginn der Aktivitäten dem potenziell betroffenen Mitgliedstaat die einschlägigen Informationen und bemüht sich, zusammen mit dem potenziell betroffenen Mitgliedstaat Maßnahmen zur Verhütung von Schäden zu erlassen.*

Ein Mitgliedstaat, der sich als potenziell betroffen ansieht, kann stets von dem Mitgliedstaat, unter dessen Rechtshoheit die Aktivitäten stattfinden sollen, verlangen, dass ihm alle einschlägigen Informationen zugeleitet werden. Die betreffenden Mitgliedstaaten können unbeschadet der Anforderungen des Artikels 8 Absatz 1 Buchstaben a bis c gemeinsam die Wirksamkeit der Maßnahmen bewerten.

- 1a. *Die gemäß Absatz 1 ermittelten Gefahren werden in den internen und externen Notfall-einsatzplänen berücksichtigt, um eine gemeinsame wirksame Reaktion auf einen Unfall zu erleichtern.*
- 1b. *Können vorhersehbare grenzüberschreitende Auswirkungen von Unfällen im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten Drittländer betreffen, so stellen die Mitgliedstaaten den Drittländern Informationen auf der Grundlage der Gegenseitigkeit zur Verfügung.*

2. Die Mitgliedstaaten koordinieren *untereinander* Maßnahmen, die Gebiete außerhalb der *Rechtshoheit* der Union betreffen, um potenziell negative Auswirkungen von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten zu verhindern.

3. Die Mitgliedstaaten erproben regelmäßig in Zusammenarbeit mit potenziell betroffenen Mitgliedstaaten, mit relevanten EU-Agenturen *sowie – auf der Grundlage der Gegenseitigkeit – mit potenziell betroffenen* Drittländern, inwieweit sie darauf vorbereitet sind, auf Unfälle wirksam zu reagieren. Die Kommission kann zu Übungen beitragen, deren Schwerpunkt auf der Erprobung grenzüberschreitender ■ Notfallmechanismen liegt.
4. Bei schweren Unfällen oder unmittelbar drohenden schweren Unfällen, die grenzüberschreitende Auswirkungen haben bzw. haben können, unterrichtet der Mitgliedstaat, unter dessen Rechtshoheit der Unfall eingetreten ist oder ein schwerer Unfall unmittelbar droht, unverzüglich die Kommission und die Mitgliedstaaten oder Drittländer, auf die der Notfall möglicherweise Auswirkungen hat, *und liefert ständig Informationen, die für einen wirksamen Notfalleinsatz relevant sind.*

Artikel 32a

Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen in Mitgliedstaaten ohne Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter ihrer Rechtshoheit

1. *Mitgliedstaaten ohne Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter ihrer Rechtshoheit benennen eine Kontaktstelle für den Austausch von Informationen mit relevanten angrenzenden Mitgliedstaaten.*
2. *Mitgliedstaaten ohne Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter ihrer Rechtshoheit wenden Artikel 30 Absätze 4 und 8 an, um sicherzustellen, dass angemessene Einsatzkapazitäten für den Fall zur Verfügung stehen, dass sie von einem Unfall im Zusammenhang mit Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten betroffen sind.*
3. *Mitgliedstaaten ohne Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter ihrer Rechtshoheit koordinieren ihre nationale Notfallplanung für die Meeresumwelt in dem Maße mit anderen relevanten Mitgliedstaaten, wie dies für die Gewährleistung einer möglichst wirksamen Reaktion auf einen schweren Unfall erforderlich ist.*

4. *Wird ein Mitgliedstaat ohne Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter seiner Rechtshoheit von einem schweren Unfall betroffen, so*
- a) *ergreift er in Einklang mit dem in Absatz 3 genannten Plan alle geeigneten Maßnahmen;*
 - b) *stellt er sicher, dass die seiner Kontrolle unterliegenden und unter seiner Rechtshoheit zur Verfügung stehenden Informationen, die für eine umfassende Untersuchung des schweren Unfalls von Belang sein können, dem Mitgliedstaat, der die Untersuchung gemäß Artikel 25 durchführt, auf Anfrage übermittelt oder zugänglich gemacht werden.*

Artikel 32b

*Koordinierter Ansatz für die Sicherheit von Erdöl- und -Erdgasaktivitäten
auf internationaler Ebene*

1. *Unbeschadet einschlägiger internationaler Übereinkünfte fördert die Kommission in enger Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten die Zusammenarbeit mit Drittländern, die Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten in denselben Meeresregionen wie die Mitgliedstaaten durchführen.*
2. *Die Kommission ermöglicht den Informationsaustausch zwischen Mitgliedstaaten, die Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten durchführen, und angrenzenden Drittländern, die gleichartige Aktivitäten durchführen, um präventive Maßnahmen und regionale Notfallereinsatzpläne zu fördern.*
3. *Die Kommission wirkt auf internationaler Ebene in relevanten globalen und regionalen Foren, einschließlich jener, die arktische Gewässer betreffen, auf hohe Sicherheitsstandards für Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten hin.*

KAPITELVIII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 33 Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen fest, **welche** Sanktionen bei einem Verstoß **gegen die innerstaatlichen Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie zu verhängen sind**, und ergreifen die zu deren Durchsetzung erforderlichen Maßnahmen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. **Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission diese Vorschriften bis spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung mit und melden ihr spätere Änderungen unverzüglich.**

Artikel 34 Der Kommission übertragene Befugnisse

1. Der Kommission wird die Befugnis übertragen, gemäß Artikel 35 delegierte Rechtsakte zu erlassen, **um die Anhänge II, IIa, IVb und V durch Aufnahme zusätzlicher Informationen, die angesichts des technischen Fortschritts erforderlich werden können, anzupassen. Derartige Anpassungen haben keine wesentlichen Änderungen der in dieser Richtlinie festgelegten Verpflichtungen zur Folge.**

█

Artikel 35 Ausübung der Befugnisübertragung

1. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.

2. Die Befugnis *zum Erlass delegierter Rechtsakte* gemäß Artikel 34 wird der Kommission *für einen Zeitraum von fünf Jahren* ab dem Datum des Inkrafttretens dieser Richtlinie übertragen. *Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens vier Monate vor Ablauf des jeweiligen Zeitraums.*
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 34 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.
4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.
5. Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Artikel 34 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um zwei Monate verlängert.

Artikel 36
Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt. Dabei handelt es sich um einen Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.
2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 37
Änderung der Richtlinie 2004/35/EG
des Europäischen Parlaments und des Rates
vom 21. April 2004 über Umwelthaftung zur Vermeidung und Sanierung
*von Umweltschäden*¹

1. Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b der Richtlinie 2004/35/EG erhält folgende Fassung:
 - "b) eine Schädigung der Gewässer, d.h. jeden Schaden, der erhebliche nachteilige Auswirkungen auf
 - i) den ökologischen, chemischen und/oder mengenmäßigen Zustand und/oder das ökologische Potenzial der betreffenden Gewässer im Sinne der Definition der Richtlinie 2000/60/EG hat, mit Ausnahme der nachteiligen Auswirkungen, für die Artikel 4 Absatz 7 jener Richtlinie gilt, oder
 - ii) den Umweltzustand der betroffenen Meeresgewässer im Sinne der Richtlinie 2008/56/EG hat, sofern bestimmte Aspekte des Umweltzustands der Meeresumwelt nicht bereits durch die Richtlinie 2000/60/EG abgedeckt sind;"
2. Die Mitgliedstaaten setzen die erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, um den Bestimmungen des vorstehenden Absatzes innerhalb von **zwei Jahren** nach Inkrafttreten dieser **Richtlinie** nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.

Artikel 37a

Berichte an das Europäische Parlament und den Rat

- 1. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2014 einen Bericht über verfügbare Instrumente der Deckungsvorsorge und über die Bearbeitung von Schadenersatzforderungen vor, dem gegebenenfalls Vorschläge beigelegt werden.*
- 2. Die Kommission übermittelt bis spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über ihre Bewertung der Wirksamkeit der Haftungsregelungen in der Union in Bezug auf die durch Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten verursachten Schäden. Der Bericht enthält eine Bewertung in der Frage, ob eine Erweiterung der Haftungsbestimmungen angezeigt ist. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge beigelegt.*
- 3. Die Kommission prüft, ob bestimmte Verhaltensweisen, die zu einem schweren Unfall führen, in den Anwendungsbereich der Richtlinie 2008/99/EG über den strafrechtlichen Schutz der Umwelt aufgenommen werden sollten. Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament und dem Rat bis zum 31. Dezember 2014 über die Ergebnisse Bericht; der Bericht wird gegebenenfalls durch Legislativvorschläge ergänzt, sofern die Mitgliedstaaten geeignete Informationen zur Verfügung stellen.*

Artikel 37b

Berichterstattung und Überprüfung

- 1. Spätestens drei Jahre nach Ablauf der Übergangsfristen gemäß Artikel 38b bewertet die Kommission unter gebührender Berücksichtigung der Bemühungen und Erfahrungen der zuständigen Behörden die Erfahrungen mit der Umsetzung dieser Richtlinie.*
- 2. Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht mit dem Ergebnis dieser Bewertung vor. Der Bericht enthält geeignete Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie.*

Artikel 38
Übergangsbestimmungen

Artikel 38a
Umsetzung

- 1. Die Mitgliedstaaten setzen die Rechts- und Verwaltungsvorschriften in Kraft, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie innerhalb von 24 Monaten nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union nachzukommen. Sie setzen die Kommission unverzüglich davon in Kenntnis.**

Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten dieser Bezugnahme.

- 2. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.**
- 3. Mitgliedstaaten mit Offshore-Gewässern, unter deren Rechtshoheit keine Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten durchgeführt werden und die nicht planen, Lizenzen für solche Aktivitäten zu erteilen, sind verpflichtet, dies der Kommission mitzuteilen und nur die Maßnahmen in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Artikeln 18a, 32a und 33 zu gewährleisten. Diese Mitgliedstaaten dürfen erst dann Lizenzen für solche Aktivitäten erteilen, wenn sie die übrigen Bestimmungen dieser Richtlinie umgesetzt haben und anwenden und die Kommission davon unterrichtet haben.**
- 4. Binnenmitgliedstaaten sind verpflichtet, lediglich die Maßnahmen in Kraft zu setzen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach Artikel 18a zu gewährleisten.**

- 4a. *Ist in einem Mitgliedstaat im Sinne des Absatzes 3 oder des Absatzes 4 am Tag der Veröffentlichung dieser Richtlinie kein Unternehmen registriert, das Aktivitäten nach Artikel 18a betreibt, so gilt die Umsetzungsverpflichtung in Bezug auf Artikel 18a spätestens nach zwölf Monaten nach einer späteren Registrierung eines derartigen Unternehmens in dem betreffenden Mitgliedstaat.*

Artikel 38b

Übergangsbestimmungen

1. *In Bezug auf Eigentümer von Nichtförderanlagen wenden die Mitgliedstaaten die auf der Grundlage von Artikel 38a erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von 12 Monaten nach der Umsetzung an.*
2. *In Bezug auf Betreiber geplanter Förderanlagen wenden die Mitgliedstaaten die auf der Grundlage von Artikel 38a erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von 12 Monaten nach der Umsetzung an.*
3. *In Bezug auf die Planung und Durchführung von Bohrungsarbeiten durch Betreiber wenden die Mitgliedstaaten die auf der Grundlage von Artikel 38a erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften innerhalb von 12 Monaten nach der Umsetzung an.*
4. *In Bezug auf bestehende Anlagen wenden die Mitgliedstaaten die auf der Grundlage von Artikel 38a erlassenen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ab dem Tag der geplanten Überprüfung der Dokumentation zur Risikobewertung durch die Regulierungsbehörden, spätestens jedoch 60 Monate nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie an.*

Artikel 39
Inkrafttreten

1. Diese **Richtlinie** tritt am **zwanzigsten Tag nach** ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.



Artikel 39a
Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments

Im Namen des Rates

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG I

Beteiligung der Öffentlichkeit in Verbindung mit Genehmigungen gemäß der Richtlinie 94/22/EG

I

ANHANG II

Obligatorische Informationen in den Dokumenten, die der zuständigen Behörde gemäß Artikel 9 vorgelegt werden

1. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN IN EINER KONSTRUKTIONSMITTEILUNG ODER EINER MITTEILUNG ÜBER DIE STANDORTVERLEGUNG FÜR EINE FÖRDERANLAGE

Eine Konstruktionsmitteilung *oder eine Mitteilung über die Standortverlegung* für eine Förderanlage gemäß Artikel 9 muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- (1) Name und Anschrift des Betreibers der Anlage;
- (2) eine Beschreibung *des Auslegungsverfahrens für den Förderbetrieb und die Förder-systeme, vom ersten Konzept bis zur vorgelegten Auslegung oder Auswahl einer bestehenden Anlage, der angewandten Normen und der Auslegungskonzepte, die Teil des Prozesses sind;*
- (3) eine Beschreibung des gewählten Auslegungskonzepts in Bezug auf die Szenarien ernster Gefahren für die betreffende Anlage und ihren Standort sowie der wichtigsten Mittel zur Primärrisikobeherrschung;
- (4) den Nachweis, dass das Konzept *dazu beiträgt*, die Risiken ernster Gefahren auf ein vertretbares ■ Niveau zu reduzieren;
- (5) eine Beschreibung der Anlage und der Bedingungen an ihrem vorgesehenen Standort;
- (5a) *eine Beschreibung der Einzelheiten zu allen ökologischen, meteorologischen und durch den Meeresboden bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs sowie der Vorkehrungen zur Ermittlung der von Meeresboden und Meer ausgehenden Risiken wie Rohrleitungen und Verankerungen benachbarter Anlagen;*
- (6) eine Beschreibung der verschiedenen geplanten Arbeiten, von denen ernste Gefahren ausgehen;
- (7) eine allgemeine Beschreibung des Sicherheits- *und Umweltmanagementsystems*, durch das die einwandfreie Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahmen zur Risikobeherrschung in Bezug auf ernste Gefahren ■ gewahrt wird;

- (7a) eine Beschreibung der Systeme zur unabhängigen Überprüfung und eine erste Liste sicherheits- und umweltkritischer Elemente und der diesbezüglich geforderten Leistung;*
- (7b) wenn eine bestehende Förderanlage an einem neuen Standort verbracht werden soll, um bei einer anderen Förderaktivität eingesetzt zu werden, den Nachweis dafür, dass die Anlage für die geplante Förderaktivität geeignet ist;*
- (7c) wenn eine Nichtförderanlage für den Einsatz als Förderanlage umgewidmet werden soll, Belege dafür, dass die Anlage für die Umwidmung in eine Förderanlage geeignet ist.*

2. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN IN EINEM *BERICHT ÜBER ERNSTE GEFAHREN FÜR EINE FÖRDERANLAGE*

Ein *Bericht über ernste Gefahren* für eine Förderanlage gemäß Artikel 10 muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- (1) eine Erläuterung, wie der Stellungnahme der zuständigen Behörde zur Konstruktionsmitteilung Rechnung getragen wurde;
- (1a) *Name und Anschrift des Betreibers der Anlage;*
- (2) einen Überblick über eine etwaige Arbeitnehmerbeteiligung an der Erstellung des *Berichts über ernste Gefahren* ■ ;
- (3) eine Beschreibung der Anlage *und etwaiger Verbindungen zu anderen Anlagen oder angebundener Infrastruktur* ■ einschließlich Bohrlöchern ■ ;
- (4) den Nachweis, dass alle ernstesten Gefahren ermittelt sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen – *einschließlich aller ökologischen, meteorologischen und durch den Meeresboden bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs* – eingeschätzt wurden und dass die Maßnahmen zu ihrer Beherrschung – *einschließlich damit zusammenhängender sicherheits- und umweltsicherheitskritischer Elemente* – geeignet sind, das Risiko eines ernstesten Gefahrenereignisses für Personen und die Umwelt auf ein *vertretbares Niveau* zu reduzieren; *dieser Nachweis schließt eine Bewertung der Wirksamkeit der Notfallmaßnahmen bei etwaigen Ölunfällen ein;*
- (5) Einzelheiten zu den Arten von geplanten Arbeiten, von denen potenziell ernste Gefahren ausgehen, und Höchstzahl der Personen, die sich zu jeder Zeit auf der Anlage aufhalten können;
- (6) Einzelheiten der *Ausrüstungen* und der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Bohrlochkontrolle, der Prozesssicherheit, der Gefahrstoffrückhaltung, des Brand- und Explosionsschutzes, des Schutzes der Arbeitskräfte vor Gefahrstoffen sowie des Schutzes der Umwelt vor einem drohenden ernstesten Gefahrenereignis ■ ;

- (7) Einzelheiten der Vorkehrungen zum Schutz der Personen auf der *Anlage* vor ernststen Gefahren und zur Gewährleistung ihrer sicheren *Flucht*, Evakuierung und *Rettung* sowie Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollsysteme zur Verhinderung von Beschädigungen der Anlage und von Umweltschäden für den Fall, dass sämtliche Mitarbeiter evakuiert werden;
- (8) bei Bau und Inbetriebnahme der Anlage verwendete einschlägige Kodizes, Normen und Leitfäden;
- (9) *für die Förderanlage relevante Informationen über das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem des Betreibers*;
- (9a) *eine Kopie oder eine geeignete Beschreibung des internen Notfalleinsatzplans*;
- (10) *Einzelheiten des Systems der unabhängigen Überprüfung* ■ ;
- (11) sonstige relevante Einzelheiten, z. B. im Falle des kombinierten Betriebs von zwei oder mehr Anlagen in einer Weise, die sich auf das Potenzial ernster Gefahren in Bezug auf eine oder alle Anlagen auswirkt;
- (12) die für andere Anforderungen der vorliegenden *Richtlinie* relevanten Informationen, die nach *den Anforderungen der Richtlinie 92/91/EWG in Bezug auf die Verhütung schwerer Unfälle* erlangt wurden;
- (12a) *hinsichtlich der Arbeiten, die von der Anlage aus durchgeführt werden sollen, alle nach der Richtlinie 2011/92/EU erlangten und für andere Anforderungen der vorliegenden Richtlinie relevanten Informationen über die Verhütung schwerer Unfälle, die zu erheblichen oder schweren Umweltschäden führen.*
- (13) ■ eine Beurteilung der ermittelten potenziellen Umweltauswirkungen *bei Ausfall einer Rückhaltebarriere* für Schadstoffe *infolge eines schweren Unfalls* und eine Beschreibung der zu deren Verhütung, Verringerung oder Kompensation vorgesehenen technischen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Überwachung.

3. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN IN EINEM BERICHT ÜBER ERNSTE GEFAHREN FÜR EINE NICHTFÖRDERANLAGE

Ein *Bericht über ernste Gefahren* für eine Nichtförderanlage gemäß Artikel 9 muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- (1) Name und Anschrift des *Eigentümers* der *Nichtförderanlage*;
- (2) einen Überblick über eine etwaige Arbeitnehmerbeteiligung an der Erstellung des *Berichts über ernste Gefahren* ■ ;
- (3) eine Beschreibung der Anlage und im Falle einer mobilen Anlage Einzelheiten zu den Mitteln für ihre Verbringung zwischen unterschiedlichen Standorten sowie zu ihrem Positionierungssystem;
- (4) Einzelheiten zu den Arten von potenziell mit ernststen Gefahren behafteten Betriebsvorgängen, die die Anlage ausführen kann, und Höchstzahl der Personen, die sich zu jeder Zeit auf der Anlage aufhalten können;
- (5) den Nachweis, dass alle ernststen Gefahren ermittelt sowie deren Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen – *einschließlich aller ökologischen, meteorologischen und durch den Meeresboden bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs* – eingeschätzt wurden und dass die Maßnahmen zu ihrer Beherrschung – *einschließlich damit zusammenhängender sicherheits- und umweltsicherheitskritischer Elemente* – geeignet sind, das Risiko eines ernststen Gefahrenereignisses für Personen und die Umwelt auf ein *vertretbares Niveau* zu reduzieren; dieser Nachweis schließt eine Bewertung der Wirksamkeit der Notfalleinsätze bei etwaigen Ölunfällen ein;
- (6) Einzelheiten der Anlage und der Vorkehrungen zur Sicherstellung der Bohrlochkontrolle, der Prozesssicherheit, der Gefahrstoffrückhaltung, des Brand- und Explosionsschutzes, des Schutzes der Arbeitskräfte vor Gefahrstoffen sowie des Schutzes der Umwelt vor einem drohenden ernststen Gefahrenereignis ■ ;

- (7) Einzelheiten der Vorkehrungen zum Schutz der Personen auf der *Anlage* vor ernststen Gefahren und zur Gewährleistung ihrer sicheren *Flucht*, Evakuierung und *Rettung* sowie Vorkehrungen zur Aufrechterhaltung der Kontrollsysteme zur Verhinderung von Beschädigungen der Anlage und von Umweltschäden für den Fall, dass sämtliche Mitarbeiter evakuiert werden;
- (8) bei Bau und Inbetriebnahme der Anlage verwendete einschlägige Kodizes, Normen und Leitfäden;
- (9) den Nachweis, dass alle ernststen Gefahren für alle *Arbeiten*, die die Anlage durchführen kann, ermittelt wurden und dass das Risiko eines ernststen Gefahrenereignisses für Personen und die Umwelt auf ein *vertretbares* Maß reduziert wird;
- (10) Einzelheiten zu *allen* ökologischen, meteorologischen und durch den Meeresboden bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs sowie der Vorkehrungen zur Ermittlung der von Meeresboden und Meer ausgehenden Risiken wie Rohrleitungen und Verankerungen benachbarter Anlagen;
- (11) *für die Nichtförderanlage relevante Informationen über das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem*;
- (11a) *eine Kopie oder eine geeignete Beschreibung des internen Notfalleinsatzplans*;
- (12) *Einzelheiten des Systems der unabhängigen Überprüfung* ■ ;
- (13) sonstige relevante Einzelheiten, z. B. im Falle des kombinierten Betriebs von zwei oder mehr Anlagen in einer Weise, die sich auf das Potenzial ernster Gefahren in Bezug auf eine oder alle Anlagen auswirkt;
- (13a) *hinsichtlich der Arbeiten, die von der Anlage aus durchgeführt werden sollen, alle nach der Richtlinie 2011/92/EU erlangten und für andere Anforderungen der vorliegenden Richtlinie relevanten Informationen über die Verhütung schwerer Unfälle, die zu erheblichen oder schweren Umweltschäden führen.*
- (14) ■ eine Beurteilung der ermittelten potenziellen Umweltauswirkungen *bei Ausfall einer Rückhaltebarriere* für Schadstoffe *infolge eines schweren Unfalls* und eine Beschreibung der zu deren Verhütung, Verringerung oder Kompensation vorgesehenen technischen und sonstigen Maßnahmen, einschließlich Überwachung.

4. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN IN EINER MITTEILUNG ÜBER BOHRUNGSARBEITEN

Eine Mitteilung über Bohrungsarbeiten ■ gemäß Artikel 9 muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- (1) Name und Anschrift der ■ *für die Bohrungsarbeiten verantwortlichen Person*;
- (2) Bezeichnung der zu nutzenden Anlage und *Name und Anschrift des Betreibers der Anlage*;
- (3) das Bohrloch eindeutig kennzeichnende Einzelheiten und etwaige Verbindungen zu *Anlagen oder angebundener Infrastruktur*;
- (4) Informationen über das Programm für die Bohrungsarbeiten einschließlich Zeitraum der Arbeiten, *Einzelheiten und* Überprüfung der Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung eines Verlusts der Kontrolle über das Bohrloch (*Ausrüstung, Bohrflüssigkeiten, Zement usw.*), *Richtungssteuerung des Bohrlochverlaufs und Einschränkungen des sicheren Betriebs im Einklang mit dem Risikomanagement*;
- (4a) *im Falle eines bestehenden Bohrlochs Informationen zu dessen Vorgeschichte und Zustand*;
- (5) alle Einzelheiten in Bezug auf vorgesehene Sicherheitsvorkehrungen, die im aktuellen *Bericht über* ernste Gefahren ■ für die Anlage nicht beschrieben sind;
- (6) eine Risikobewertung mit einer Beschreibung
 - a) der mit den Bohrungsarbeiten verbundenen besonderen Gefahren *einschließlich aller ökologischen, meteorologischen und durch den Meeresboden bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs*;
 - b) der untertägigen Gefahren;

- c) etwaiger Aktivitäten an oder unter der Wasseroberfläche, die gleichzeitig potenziell mit ernststen Gefahren verbunden sind;
- d) geeigneter Beherrschungsmaßnahmen;

█

- (8) Einzelheiten der Bohrlochkonfiguration bei Beendigung der Arbeiten – d.h. zeitweilige oder dauerhafte Aufgabe – und **Angabe, ob am Bohrloch Fördergeräte für eine künftige Nutzung *angebracht wurden***;

█

- (10) im Falle der Änderung einer zuvor eingereichten Mitteilung über Bohrungsarbeiten hinreichende Einzelheiten zur vollständigen Aktualisierung der Mitteilung;
- (11) soll ein Bohrloch mittels einer Nichtförderanlage ***angelegt, umgebaut oder gewartet*** werden, folgende Zusatzinformationen:
 - a) Einzelheiten zu ***ökologischen, meteorologischen und durch den Meeresboden bedingten Beschränkungen des sicheren Betriebs sowie der Vorkehrungen zur Ermittlung der von Meeresboden und Meer ausgehenden Risiken wie Rohrleitungen und Verankerungen benachbarter Anlagen***;
 - b) Einzelheiten zu den Umweltbedingungen, denen beim internen Notfalleinsatzplan für die Anlage Rechnung getragen wurde;
 - c) Einzelheiten der Vorkehrungen für Notfallmaßnahmen, u.a. im Falle eines schweren ***Umweltunfalls***, die im Bericht über ernste Gefahren nicht beschrieben sind █ ;
 - d) eine Erläuterung, wie die Managementsysteme █ ***der für die Bohrungsarbeiten verantwortlichen Person und des Eigentümers der Nichtförderanlage*** █ koordiniert werden sollen, um jederzeit eine wirksame Beherrschung ernster Gefahren zu gewährleisten;

- (12) *einen Bericht mit den Ergebnissen der unabhängigen Bohrlochüberprüfung einschließlich einer – nach Prüfung der Ergebnisse der unabhängigen Bohrlochüberprüfung durch den unabhängigen Prüfer und des betreffenden Berichts abgegebenen – Erklärung der für die Bohrungsarbeiten verantwortlichen Person, wonach das Risikomanagement in Bezug auf die Bohrlochkonstruktion und die Sicherheitsvorkehrungen zur Vermeidung von Kontrollverlust für alle anzunehmenden Bedingungen und Umstände geeignet sind;*
- (13) *die für die vorliegende Richtlinie relevanten Informationen, die nach den Anforderungen der Richtlinie 92/91/EWG in Bezug auf die Verhütung schwerer Unfälle erlangt wurden;*
- (14) *hinsichtlich der Bohrungsarbeiten, die von der Anlage aus durchgeführt werden sollen, alle nach der Richtlinie 2011/92/EU erlangten und für andere Anforderungen der vorliegenden Richtlinie relevanten Informationen über die Verhütung schwerer Unfälle, die zu erheblichen oder schweren Umweltschäden führen.*

█

5. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF EIN ÜBERPRÜFUNGSSYSTEM

- (5) Im Falle einer Anlage müssen *die der zuständigen Behörde übermittelten Informationen über das Überprüfungssystem für die betreffende Anlage* unter anderem Folgendes umfassen:
- a) eine *vom Betreiber (im Falle einer Förderanlage) bzw. Eigentümer (einer Nichtförderanlage) nach Prüfung des Berichts* des unabhängigen Prüfers abgegebene Erklärung, wonach die sicherheitskritischen Elemente und das System für deren Instandhaltung gemäß dem *Bericht über ernste Gefahren* geeignet sind oder sein werden;
 - b) eine Beschreibung des Überprüfungssystems einschließlich der Auswahl der mit der Überprüfung betrauten unabhängigen Prüfer, die Mittel zur Überprüfung des einwandfreien Zustands und der Instandhaltung der sicherheits- und umweltkritischen Elemente und jeder spezifizierten Anlage in dem System;
 - c) *eine Beschreibung* der in Nummer 5 Buchstabe b genannten Mittel *zur Überprüfung des einwandfreien Zustands, die Einzelheiten zu den bei der Durchführung der Funktionen im Rahmen des Systems und bei der durchgängigen Überprüfung während der gesamten Lebensdauer der Anlage angewendeten Grundsätze umfasst; dies schließt Folgendes ein:*
 - i) Untersuchung und Prüfung der sicherheits- und umweltkritischen Elemente durch unabhängige und qualifizierte *Prüfer*;
 - ii) Überprüfung der sicherheits- und umweltkritischen Elemente in Bezug auf Auslegung, Normen, Zertifizierung oder sonstige Systeme zur Gewährleistung der *Konformität* ;
 - iii) Untersuchung laufender Arbeiten;
 - iv) Meldung etwaiger Verstöße ;
 - v) vom Betreiber getroffene Abhilfemaßnahmen.

6. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN BEI EINER *WESENTLICHEN* ÄNDERUNG EINER ANLAGE, AUCH BEI DER ENTFERNUNG EINER ORTSFESTEN ANLAGE

Sollen an einer Anlage *wesentliche* Änderungen vorgenommen werden, so müssen die der zuständigen Behörde gemäß *Artikel 9* vorzulegenden Informationen zumindest die folgenden Angaben umfassen:

1. Name und Anschrift des Betreibers *oder des Eigentümers* der *Nichtförderanlage*;
2. ein *Überblick über eine etwaige Arbeitnehmerbeteiligung* an der Erstellung des überarbeiteten Berichts über ernste Gefahren;
3. **■** hinreichende Einzelheiten zur vollständigen Aktualisierung der früheren Fassung *des Berichts über ernste Gefahren* und des zugehörigen internen Notfalleinsatzplans für die Anlage sowie zum Nachweis, dass die Risiken ernster Gefahren auf ein *vertretbares Niveau* reduziert werden;
4. bei Außerbetriebnahme einer ortsfesten Förderanlage:
 - a) Mittel zur Isolation sämtlicher Gefahrstoffe und im Falle von an die Anlage angeschlossenen Bohrlöchern die dauerhafte Versiegelung der Bohrlöcher und deren Abschottung von der Anlage und der Umwelt;
 - b) eine Beschreibung der mit der *Stilllegung* der Anlage verbundenen Risiken ernster Gefahren *für Arbeitnehmer und Umwelt*, der exponierten Gesamtpopulation sowie der Maßnahmen zur Risikobeherrschung;
 - c) Notfallvorkehrungen zur Gewährleistung einer sicheren Evakuierung und *Rettung* des Personals und zur *Aufrechterhaltung des Betriebs von Kontrollsystemen* zur Verhütung eines schweren Umweltunfalls.

7. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN IN EINER MITTEILUNG ÜBER KOMBINIERTEN BETRIEB

Die Mitteilung über kombinierten Betrieb gemäß Artikel 9 muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- (1) Name und Anschrift des Betreibers, der die Mitteilung *übermittelt*;
- (2) bei Beteiligung anderer Betreiber *oder Eigentümer von Nichtförderanlagen* am kombinierten Betrieb, deren Namen und Anschriften, einschließlich der Bestätigung, dass sie dem Inhalt der Mitteilung zustimmen;
- (3) eine Erläuterung *in Form eines von allen daran beteiligten Parteien vorgelegten gemeinsamen Dokuments*, in der dargelegt ist, wie die Managementsysteme der am kombinierten Betrieb beteiligten Anlagen koordiniert werden sollen, um das Risiko infolge schwerer Unfälle *auf ein vertretbares Niveau* zu senken;
- (4) Einzelheiten zu jeder Ausrüstung, die im Rahmen des kombinierten Betriebs zum Einsatz kommen soll, aber in der aktuellen Fassung des Berichts über ernste Gefahren für jede der am kombinierten Betrieb beteiligten Anlagen nicht beschrieben ist;
- (5) eine Zusammenfassung der von allen am kombinierten Betrieb beteiligten Betreibern *und Eigentümern von Nichtförderanlagen* vorgenommenen Risikobewertung, die Folgendes umfassen muss:
 - a) eine Beschreibung jeglicher Aktivität im Rahmen des kombinierten Betriebs, die mit Gefahren verbunden ist, die einen schweren Unfall auf oder im Zusammenhang mit einer Anlage verursachen können;
 - b) eine Beschreibung etwaiger Risikobeherrschungsmaßnahmen, die infolge der Risikobewertung eingeführt wurden;
- (6) eine Beschreibung des kombinierten Betriebs und ein Arbeitsprogramm mit Angabe der Termine für die voraussichtliche Aufnahme des kombinierten Betriebs ■ .

8. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DIE STRATEGIE ZUR VERHÜTUNG SCHWERER UNFÄLLE

Die Einzelheiten, die hinsichtlich der Unternehmensstrategie zur Verhütung schwerer Unfälle bei Anlagen und Bohrlöchern zu übermitteln sind, müssen unter anderem Folgendes umfassen:

- (1) Angabe, wie auf der obersten Leitungsebene des Unternehmens die Verantwortung dafür geregelt ist, dass ständig sichergestellt wird, dass die Strategie zur Verhütung schwerer Unfälle geeignet ist, durchgeführt wird und wie beabsichtigt funktioniert;*
- (2) Maßnahmen für den Aufbau und die Wahrung einer starken Sicherheitskultur, die eine hohe Wahrscheinlichkeit für dauerhaft sicheren Betrieb bietet;*
- (3) Ausmaß und Intensität der Überprüfung der Prozesse;*
- (4) Maßnahmen zur Anerkennung und Belohnung erwünschten Verhaltens;*
- (5) Bewertung der Fähigkeiten und Ziele des Unternehmens;*
- (6) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung von Sicherheits- und Umweltschutzstandards als zentrale Werte des Unternehmens;*
- (7) förmliche Führungs- und Informationssysteme, die die oberste Leitungsebene und die Führungsebene des Unternehmens einbeziehen;*
- (8) Konzept für Fachkompetenz auf allen Ebenen des Unternehmens;*
- (9) Angaben dazu, inwieweit die Einzelheiten nach den Nummern 1 bis 8 auf die außerhalb der EU durchgeführten Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten des Unternehmens anwendbar sind.*

9. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN IN BEZUG AUF DAS SICHERHEITS- UND UMWELTMANAGEMENTSYSTEM

Die Einzelheiten, die nach Artikel 9 hinsichtlich des Sicherheits- und Umweltmanagementsystems zu übermitteln sind, müssen unter anderem Folgendes umfassen:

- (1) Organisationsstruktur sowie Aufgaben und Zuständigkeiten der Mitarbeiter;*
- (2) Ermittlung und Bewertung ernster Gefahren sowie ihrer Eintrittswahrscheinlichkeit und Folgen;*
- (3) Einbeziehung von Umweltauswirkungen in die Bewertungen des Risikos schwerer Unfälle im Bericht über ernste Gefahren;*
- (4) Beherrschung ernster Gefahren im Normalbetrieb;*
- (5) Änderungsmanagement;*
- (6) Notfallplanung und Notfallmaßnahmen;*
- (7) Begrenzung von Umweltschäden;*
- (8) Überwachung der erzielten Ergebnisse;*
- (9) Audit- und Überprüfungsregelungen;*
- (10) Maßnahmen, die für die Teilnahme an Dreierkonsultationen getroffen wurden, und Art und Weise, wie die festgelegten Maßnahmen durchgesetzt werden.*

**10. OBLIGATORISCHE INFORMATIONEN IM INTERNEN NOTFALLEINSATZPLAN
DES BETREIBERS**

Die internen Notfalleinsatzpläne müssen u.a. Folgendes umfassen:

- (1) Name und betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung der Notfallverfahren ermächtigt sind, sowie der Person, die die internen Notfallmaßnahmen leitet;*
- (2) Name oder betriebliche Stellung der Person, die für den Kontakt mit der bzw. den für den externen Notfalleinsatzplan zuständigen Behörden verantwortlich ist;*
- (3) eine Beschreibung aller vorhersehbaren Bedingungen oder Ereignisse, die einen schweren Unfall verursachen können, gemäß der Beschreibung im Bericht über ernste Gefahren, dem der Plan beigelegt ist;*
- (4) eine Beschreibung der Maßnahmen, die zur Beherrschung relevanter Bedingungen oder Ereignisse und zur Begrenzung ihrer Folgen getroffen werden;*
- (5) eine Beschreibung der verfügbaren Ausrüstung und Ressourcen, auch zur Eindämmung möglicher Verschmutzungen;*
- (6) Vorkehrungen zur Begrenzung der Risiken für Personen auf der Anlage und für die Umwelt, einschließlich Angaben über die Art der Warnmeldung sowie das bei einer Warnmeldung erwartete Verhalten;*
- (7) Vorkehrungen in Abstimmung mit den im Bericht über ernste Gefahren beschriebenen Flucht-, Evakuierungs- und Rettungsmaßnahmen (z.B. gemäß Anhang II Teil 2 Abschnitt 7 und Teil 3 Abschnitt 7), mit denen sichergestellt werden soll, dass gute Überlebensaussichten für die Personen bestehen, die sich während eines schweren Unfalls auf der Anlage befinden;*

- (7a) eine Einschätzung der Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen bei Ölfällen. Zu den in dieser Analyse der Notfallmaßnahmen zu berücksichtigenden Umweltbedingungen zählen:**
- i) Wetter, einschließlich Wind, Sichtverhältnisse, Niederschlag und Temperatur;**
 - ii) Seegang, Gezeiten und Strömungen;**
 - iii) Vorhandensein von Eis und Trümmern;**
 - iv) Tageslichtverhältnisse und**
 - v) sonstige bekannte Umweltbedingungen, die die Wirksamkeit der Notfallausrüstung bzw. die allgemeine Wirksamkeit von Notfallmaßnahmen beeinflussen könnten;**
- (8) Vorkehrungen für die frühzeitige Meldung des Unfalls an die für die Einleitung des externen Notfallplans zuständigen Behörden, Art der Informationen, die beim ersten Alarm mitzuteilen sind, sowie Vorkehrungen zur Bereitstellung von detaillierteren Informationen, sobald diese verfügbar sind;**
- (9) Vorkehrungen zur Schulung der Mitarbeiter in den Aufgaben, deren Wahrnehmung von ihnen erwartet wird, sowie erforderlichenfalls zur Koordinierung derselben mit externen Notfalldiensten;**
- (10) Vorkehrungen zur Koordinierung der internen Notfallmaßnahmen mit externen Notfallmaßnahmen.**
- (11) Belege, dass zur Verringerung der Auswirkungen auf die öffentliche Gesundheit und weiterer Umweltschäden vorab Beurteilungen von als Dispersionsmittel eingesetzten Chemikalien durchgeführt wurden.**
-

ANHANG IIa

Obligatorische Informationen nach Artikel 13 a bei Durchführung von Bohrungsarbeiten

Die bereitzustellenden Informationen über Bohrungsarbeiten gemäß Artikel 9 umfassen mindestens die folgenden Informationen:

- (1) Name und Anschrift der für die Bohrungsarbeiten verantwortlichen Person;*
- (2) Bezeichnung der Anlage und Name und Anschrift des Betreibers der Anlage;*
- (3) das Bohrloch eindeutig kennzeichnende Einzelheiten und etwaige Verbindungen zu Anlagen oder angebundener Infrastruktur;*
- (4) eine Zusammenfassung der seit Aufnahme des Betriebs oder seit dem vorigen Bericht durchgeführten Arbeiten;*
- (5) Durchmesser und tatsächliche sowie gemessene vertikale Tiefe für*
 - a) jedes Bohrloch und*
 - b) jede angebrachte Einfassung;*
- (6) Dichte der Bohrflüssigkeit zum Zeitpunkt des Berichts;*
- (7) bei Arbeiten im Falle eines bereits bestehenden Bohrlochs dessen aktueller Betriebszustand.*

ANHANG III

Bestimmungen über Benennung und Arbeitsweise der zuständigen Behörde gemäß den Artikeln 8 und 8a

1. BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE MITGLIEDSTAATEN

1. **Mit Blick auf die** Benennung **einer** zuständigen Behörde, **die für die gemäß Artikel 8 dieser Richtlinie übertragenen Aufgaben verantwortlich ist, leisten** die Mitgliedstaaten **zumindest Folgendes** ■ :

- a) **Sie treffen** organisatorische Vorkehrungen, die eine wirksame Wahrnehmung aller **der zuständigen Behörde in** dieser Richtlinie **übertragenen Aufgaben** ermöglichen, darunter Vorkehrungen zur ausgewogenen Regulierung von Sicherheit und Umweltschutz;
- b) **sie formulieren eine Grundsatzvorgabe, in der die** Ziele der Aufsicht und Durchsetzung sowie **die der zuständigen Behörde obliegenden Pflichten bezüglich** Transparenz, Kohärenz, Verhältnismäßigkeit und Objektivität bei der Regulierung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten beschrieben werden.

■

2. Die Mitgliedstaaten **treffen** die gebotenen Maßnahmen, um den **in Nummer 1** aufgeführten Vorkehrungen praktische Wirkung zu verleihen, darunter Folgendes:

- a) **Bereitstellung von Finanzmitteln für die Vorhaltung** ausreichender Fachkompetenz – intern oder **durch förmliche Vereinbarungen mit Dritten –**, **so dass die zuständige Behörde** Inspektionen und Ermittlungen durchführen, Durchsetzungsmaßnahmen treffen und Berichte über ernste Gefahren sowie Mitteilungen bearbeiten kann;
- b) soweit zur **Vorhaltung** von Fachkompetenz auf externe Quellen zurückgegriffen wird, **Bereitstellung von Finanzmitteln für die Ausarbeitung** hinreichender schriftlicher Leitlinien und für die Beaufsichtigung, um methodische Kohärenz zu wahren und sicherzustellen, dass die Verantwortung im Rahmen dieser **Richtlinie** in vollem Umfang bei der rechtmäßig benannten zuständigen Behörde verbleibt;

- c) **Bereitstellung von Finanzmitteln** für Grundausbildung, Kommunikation, Zugang zu Technologien sowie Reise- und Aufenthaltskosten für die Mitarbeiter der zuständigen Behörde **bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und zur Erleichterung** der aktiven Zusammenarbeit zwischen zuständigen Behörden gemäß Artikel 27;
- d) gegebenenfalls Heranziehung der Betreiber **oder Eigentümer von Nichtförderanlagen zur Erstattung** der Kosten, die der zuständigen Behörde durch die Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Rahmen dieser **Richtlinie** entstehen;
- e) **Finanzierung und** Anregung von Forschungsarbeiten entsprechend den Aufgaben der zuständigen Behörde im Rahmen dieser **Richtlinie**;
- f) **Bereitstellung von Finanzmitteln** für die Berichterstattung durch die zuständige Behörde.

█

2. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE ARBEITSWEISE DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

1. Für die Zwecke der wirksamen Wahrnehmung der ihr gemäß Artikel 8a übertragenen Aufgaben arbeitet die zuständige Behörde Folgendes aus:

- a) eine Strategieerklärung, in der ihre Aufgaben, ihre Handlungsprioritäten – z.B. in Bezug auf die Auslegung und den Betrieb von Anlagen, das Integritätsmanagement sowie Notfallvorsorge und Notfallmaßnahmen – und ihre eigene Organisationsstruktur beschrieben werden;**
- b) Arbeitsverfahren der Behörde, in denen beschrieben wird, wie die zuständige Behörde die Einhaltung der Pflichten der Betreiber und der Eigentümer von Nichtförderanlagen im Rahmen dieser Richtlinie überprüfen und durchsetzen wird und auch wie sie Berichte über ernste Gefahren bearbeiten, bewerten und abnehmen wird, wie sie Mitteilungen über Bohrungsarbeiten bearbeiten wird und wie die Inspektionsintervalle bezüglich Maßnahmen zur Beherrschung des Risikos ernster Gefahren (auch in Bezug auf Umweltschäden) für eine bestimmte Anlage oder Tätigkeit festzulegen sind;**
- c) Verfahren für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben unbeschadet anderer Verantwortlichkeiten – z.B. für Erdöl- und -Erdgasaktivitäten an Land – und Vorkehrungen gemäß der Richtlinie 92/91/EG;**
- d) die zuständige Behörde mehr als eine Stelle umfasst, eine förmliche Vereinbarung zur Festlegung der für den gemeinsamen Geschäftsbetrieb der zuständigen Behörde notwendigen Mechanismen, darunter Geschäftsaufsicht sowie Überwachung und Überprüfungen, gemeinsame Planung und Inspektion, Aufteilung der Zuständigkeiten in Bezug auf die Bearbeitung von Berichten über ernste Gefahren, gemeinsame Untersuchungen, interne Kommunikation und gemeinsam extern zu veröffentlichende Berichte.**

2. *In den detaillierten Verfahren zur Bewertung des Berichts über ernste Gefahren muss vorgeschrieben sein, dass vom Betreiber oder Eigentümer der Nichtförderanlage alle Sachinformationen und sonstigen Einzelheiten gemäß dieser Richtlinie zu übermitteln sind. Zumindest stellt die zuständige Behörde sicher, dass folgende Angaben gemacht werden und dass diese Anforderungen in den Leitlinien für die Betreiber oder Eigentümer von Nichtförderanlagen eindeutig angegeben werden:*
- a) *Es wurden alle vorhersehbaren Gefahren ermittelt, die zu einem schweren Unfall – auch Umweltunfall – führen könnten, die damit verbundenen Risiken wurden bewertet und es wurden Maßnahmen zur Beherrschung der Risiken, darunter auch Notfallmaßnahmen, festgelegt;*
 - b) *das Sicherheits- und Umweltmanagementsystem ist angemessen beschrieben, so dass die Einhaltung der Anforderungen dieser Richtlinie belegt wird;*
 - c) *es wurden angemessene Vorkehrungen für eine unabhängige Überprüfung und für vom Betreiber durchgeführte Audits beschrieben.*
3. *Im Zuge einer gründlichen Bewertung der Berichte über ernste Gefahren stellt die zuständige Behörde sicher, dass*
- a) *alle erforderlichen Sachinformationen zur Verfügung gestellt wurden;*
 - b) *der Betreiber oder Eigentümer der Nichtförderanlage alle realistischere vorhersehbaren Gefahren in Bezug auf schwere Unfälle, die bei der Anlage und den dort erfolgenden Arbeiten bestehen, sowie die Ereignisse, die einen solchen Unfall auslösen können, ermittelt hat und dass die Methode und die Bewertungskriterien, die dem Risikomanagement in Bezug auf schwere Unfälle zugrunde liegen, eindeutig erläutert werden; dies gilt auch für Unsicherheitsfaktoren in der Analyse;*
 - c) *beim Risikomanagement alle relevanten Phasen im Lebenszyklus der Anlage und alle vorhersehbaren Situationen berücksichtigt wurden, einschließlich*

- i) *der Frage, inwiefern bei den in der Konstruktionsmitteilung beschriebenen Auslegungsentscheidungen das Risikomanagement zum Tragen gekommen ist, um sicherzustellen, dass die Grundsätze der inhärenten Sicherheit und des Umweltschutzes zur Anwendung kommen;*
 - ii) *der Frage, wie Bohrungsarbeiten von der Anlage aus durchgeführt werden sollen, wenn diese in Betrieb ist;*
 - iii) *der Frage, wie Bohrungsarbeiten durchgeführt und vorübergehend ausgesetzt werden sollen, bevor bei einer Förderanlage der Förderbetrieb aufgenommen wird;*
 - iv) *der Frage, wie der kombinierte Betrieb mit der anderen Anlage verwirklicht werden soll;*
 - v) *der Frage, wie die Stilllegung der Anlage erfolgen soll;*
- d) *geklärt wird, wie die im Rahmen des Risikomanagements ermittelten Risikominderungsmaßnahmen bei Bedarf durchgeführt werden sollen, um das Risiko auf ein vertretbares Niveau zu reduzieren;*
 - e) *geklärt wird, ob der Betreiber im Zusammenhang mit der Festlegung der notwendigen Maßnahmen zur Reduzierung des Risikos auf ein akzeptables Niveau eindeutig belegt hat, wie den einschlägigen bewährten Verfahren und Beurteilungen basierend auf den Regeln der Technik sowie bewährten Verfahren der Betriebsführung und den Grundsätzen im Bereich der menschlichen und organisatorischen Faktoren Rechnung getragen wurde;*
 - f) *geklärt wird, ob die Maßnahmen und Vorkehrungen zur Erkennung von Notfällen sowie zur schnellen und wirksamen Reaktion im Notfall eindeutig festgelegt und begründet wurden;*
 - g) *geklärt wird, wie Evakuierungs- und Rettungsvorkehrungen und -maßnahmen sowie Maßnahmen zur Vermeidung einer Verschlimmerung und zur Begrenzung der Umweltauswirkungen eines Vorfalls nachvollziehbar und systematisch integriert wurden und dabei den Bedingungen, unter denen diese Maßnahmen im Notfall durchgeführt werden, Rechnung getragen wurde;*
 - h) *geklärt wird, wie die Anforderungen in die internen Notfalleinsatzpläne einbezogen wurden und ob der zuständigen Behörde eine Kopie oder eine geeignete Beschreibung des internen Notfalleinsatzplans übermittelt wurde;*

- (i) *geklärt wird, ob das im Bericht über ernste Gefahren beschriebene Sicherheits- und Umweltmanagementsystem angemessen ist, so dass die Beherrschung der Risiken aufgrund ernster Gefahren in allen Phasen des Lebenszyklus der Anlage sichergestellt ist, ob es die Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften gewährleistet und ob es Audits und die Umsetzung der in Audits ausgesprochenen Empfehlungen vorsieht;*
- (j) *geklärt wird, ob das System zur unabhängigen Überprüfung eindeutig erläutert wurde.*
-

ANHANG IV

Vorkehrungen der Betreiber *und der Eigentümer von Nichtförderanlagen zur Verhütung schwerer Unfälle gemäß Artikel 18*

3. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Betreiber und Eigentümer von Nichtförderanlagen*
- a) besonderes Augenmerk auf die Bewertung der Zuverlässigkeits- und Integritätsanforderungen für alle sicherheits- **und umweltsicherheitskritischen** Systeme richten und ihre Inspektions- und Instandhaltungssysteme auf das Erreichen des **geforderten** Niveaus bei Sicherheit **und Umweltintegrität** stützen;
 - b) *geeignete Maßnahmen treffen, um – soweit dies nach billigem Ermessen möglich ist – sicherzustellen, dass es zu keiner unbeabsichtigten Freisetzung* von Gefahrstoffen aus den zu ihrer sicheren Einschließung bestimmten Rohrleitungen, Behältern und Systemen kommt. Ferner müssen die Betreiber gewährleisten, dass ein einzelner Ausfall einer **■** Rückhaltebarriere nicht zu einem **schweren Unfall** führen kann;
 - c) *ein Inventar erstellen, in dem aufgeführt ist, welche Ausrüstungen verfügbar sind, wem diese gehören, wo sie sich befinden und wie sie zur Anlage und zu anderen, für die Durchführung des internen Notfalleinsatzplans relevanten Standorten verbracht und dort eingesetzt werden. In dem Verzeichnis ist anzugeben, mit welchen Maßnahmen sichergestellt wurde, dass die Ausrüstungen und Verfahren stets einsatztauglich sind;*
 - d) sicherstellen, dass sie über einen geeigneten Rahmen für die Überwachung der Einhaltung aller einschlägigen Rechtsvorschriften verfügen, indem sie ihre rechtlichen Pflichten in Bezug auf die **Beherrschung** ernster Gefahren und den Umweltschutz in ihre Standardbetriebsverfahren integrieren, **und**
 - e) besonderes Augenmerk auf den Aufbau und die Wahrung einer starken Sicherheitskultur richten, die eine hohe Wahrscheinlichkeit für dauerhaft sicheren Betrieb bietet, **auch im Hinblick auf die Gewährleistung der Zusammenarbeit mit der Arbeitnehmerseite, unter anderem durch folgende Maßnahmen:**

- i) *sichtbares Engagement in Bezug auf dreiseitige Konsultationen und die dort festgelegten Maßnahmen;*
- ii) *Ermunterung zur Meldung von Vorfällen und Beinaheunfällen und Belohnung solcher Meldungen;*
- iii) *wirkungssame Zusammenarbeit mit den gewählten Vertretern für Sicherheitsfragen;*
- iv) *Schutz von Informanten.*

7. *Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Industrie in Zusammenarbeit mit den zuständigen Behörden einen Prioritätsplan für die Entwicklung von Normen, Leitlinien und Regeln zur wirksamen Durchsetzung der bewährten Verfahren zur Verhütung **schwerer Unfälle** sowie zur Begrenzung der Folgen dennoch eingetretener **schwerer** Unfälle aufstellt und umsetzt.*

ANHANG IVa

Einzelheiten zum System der unabhängigen Überprüfung gemäß Artikel 15

1. *Der unabhängige Prüfer muss in Bezug auf seine Unabhängigkeit vom Betreiber oder Eigentümer der Nichtförderanlage folgende Anforderungen erfüllen:*
 - a) *Er hat im Rahmen seiner Aufgaben keinerlei Aspekt eines sicherheits- und umweltkritischen Elements oder einer bestimmten Anlage zu begutachten, mit dem bzw. der er vor der Überprüfungstätigkeit befasst war oder in Bezug auf den bzw. die seine Objektivität beeinträchtigt sein könnte;*
 - b) *er ist ausreichend unabhängig von einem Geschäftsleitungssystem, das in irgendeiner Weise für einen Aspekt einer Komponente des Systems der unabhängigen Überprüfung oder Begutachtung der Bohrplanung zuständig ist oder war, so dass seine Objektivität bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen des Systems gewährleistet ist.*
2. *Die Mitgliedstaaten verlangen, dass der Betreiber und der Eigentümer der Nichtförderanlage sicherstellen, dass der unabhängige Prüfer in der Lage ist, in Bezug auf seine Qualifikation folgende Anforderungen zu erfüllen:*
 - a) *fachliche Leistungsfähigkeit; dies schließt eine ausreichende Zahl angemessen qualifizierter Mitarbeiter mit ausreichender Erfahrung ein;*
 - b) *die anfallenden Aufgaben müssen vom unabhängigen Prüfer in zweckmäßiger Weise Mitarbeitern übertragen werden, die für deren Wahrnehmung qualifiziert sind;*
 - c) *der Informationsfluss zwischen dem Betreiber und dem unabhängigen Prüfer muss in geeigneter Weise sichergestellt werden;*
 - d) *der unabhängige Prüfer muss vom Betreiber ausreichend ermächtigt sein, um seine Aufgaben in angemessener Weise wahrnehmen zu können.*
3. *Wesentliche Änderungen sind dem unabhängigen Prüfer zur weiterführenden Prüfung anzuzeigen, und die Ergebnisse dieser weiterführenden Prüfung sind der zuständigen Behörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.*

ANHANG IVb

Informationen über Prioritäten für die Zusammenarbeit zwischen den Betreibern und Eigentümern von Nichtförderanlagen und den zuständigen Behörden gemäß Artikel 18 Absatz 5

1. **Die Aspekte, die im Hinblick auf die Festlegung von Prioritäten für die Entwicklung von Normen und Leitlinien in Betracht kommen, müssen der Verhütung schwerer Unfälle sowie der Begrenzung der Folgen dennoch eingetretener schwerer Unfälle praktische Wirkung verleihen. Zu diesen Aspekten gehört unter anderem Folgendes:**
 - a) **Verbesserung der Bohrlochintegrität, des Bohrlochkontrollgeräts und der Barrieren sowie Überwachung ihrer Wirksamkeit;**
 - b) **Verbesserung des Primärrückhaltesystems ("primary containment");**
 - c) **Verbesserung des Sekundärrückhaltesystems ("secondary containment"), das die Eskalation eines drohenden schweren Unfalls, z.B. eines Bohrloch-Blowouts, schon bei den ersten Anzeichen begrenzt;**
 - d) **zuverlässige Entscheidungsprozesse;**
 - e) **Management und Beaufsichtigung von Aktivitäten, die mit ernststen Gefahren behaftet sind;**
 - f) **Fachkompetenz der Personen in Schlüsselpositionen;**
 - g) **wirksames Risikomanagement;**
 - h) **Zuverlässigkeitsbewertung sicherheits- und umweltkritischer Systeme;**
 - i) **wichtige Leistungsindikatoren;**
 - j) **wirksame Integration von Sicherheits- und Umweltmanagementsystemen zwischen Betreibern und anderen Einrichtungen, die an Erdöl- und -Erdgasaktivitäten beteiligt sind.**

ANHANG V

Obligatorische Informationen in den Notfalleinsatzplänen | gemäß Artikel 30

2. Die gemäß Artikel 30 aufgestellten Notfalleinsatzpläne müssen u.a. folgende Punkte umfassen:

- a) Name **und** betriebliche Stellung der Personen, die zur Einleitung von Notfallmaßnahmen ermächtigt sind, sowie der Personen, die zur Leitung der externen Notfallmaßnahmen befugt sind;
- b) Vorkehrungen zur Entgegennahme von Unfall-Frühwarnungen sowie der damit verbundenen Alarmauslösungs- und **Notfallverfahren**;
- c) Vorkehrungen zur Koordinierung der zur Durchführung des externen Notfalleinsatzplans notwendigen Einsatzmittel;
- d) Vorkehrungen zur Unterstützung des internen Notfalleinsatzplans;
- e) eine detaillierte Beschreibung der Vorkehrungen für **externe** Notfallmaßnahmen;
- f) Vorkehrungen zur angemessenen Unterrichtung und Anleitung der möglicherweise von dem Unfall betroffenen Personen und Organisationen;
- g) Vorkehrungen zur Unterrichtung der Notfalldienste anderer Mitgliedstaaten sowie der Kommission im Fall eines schweren Unfalls mit möglichen grenzüberschreitenden Folgen;
- h) Vorkehrungen zur Verringerung der negativen Auswirkungen auf land- und seeseits wild lebende Arten, u.a. auch für den Fall, dass ölkontaminierte Tiere die Küste vor dem ausgelaufenen Öl erreichen.

ANHANG Va

Bei der Aufstellung der externen Notfalleinsatzpläne gemäß Artikel 30 einzubeziehende Aspekte

1. Die für die **Koordinierung** von Notfalleinsatzmaßnahmen zuständige(n) Behörde(n) **hat bzw. haben** Folgendes bereitzustellen:
 - a) ein Verzeichnis, in dem aufgeführt ist, welche Ausrüstungen verfügbar sind, wem diese gehören, wo sie sich befinden und **wie sie zum Unfallort verbracht** und dort eingesetzt werden;
 - b) eine Beschreibung der Maßnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Ausrüstungen und Verfahren stets einsatztauglich sind;
 - c) ein Verzeichnis industrieeigener Ausrüstungen, die im Notfall bereitgestellt werden können;
 - d) eine Beschreibung der allgemeinen Vorkehrungen für Notfälle in Offshore-Erdöl- und -Erdgasanlagen, einschließlich der Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten aller Beteiligten und der für die Aufrechterhaltung dieser Vorkehrungen verantwortlichen Stellen;
 - e) Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Ausrüstungen, Mitarbeiter und Verfahren jederzeit **einsatzbereit** und auf dem neuesten Stand sind **und dass** jederzeit **genügend geschultes Personal zur Verfügung steht**;
 - f) **Belege für die vorherige Umwelt- und Gesundheitsbewertung von Chemikalien, die als Dispersionsmittel eingesetzt werden sollen.**

2. In den externen Notfalleinsatzplänen muss die Rolle der Behörden, der Notfalldienste, der Koordinatoren und der anderen mit Notfallmaßnahmen betrauten Akteure klar beschrieben sein, damit die Zusammenarbeit in allen Notfällen sichergestellt ist.

3. Die Vorkehrungen **müssen** Maßnahmen zur Vorbereitung auf einen schweren Unfall umfassen, der potenziell die Möglichkeiten des betreffenden Mitgliedstaats übersteigt oder sich über dessen Grenzen hinaus erstreckt, und zwar:
- a) Austausch **externer Notfalleinsatzpläne** mit benachbarten Mitgliedstaaten und der Kommission;
 - b) **grenzüberschreitende** Erstellung von Verzeichnissen der industrieeigenen und der im **öffentlichen** Eigentum stehenden Notfallinstrumente sowie sämtliche Anpassungen, die zur Sicherstellung der Kompatibilität der Ausrüstungen und Verfahren der Mitgliedstaaten und benachbarter Staaten notwendig sind;
 - c) Verfahren zur Aktivierung des Gemeinschaftsverfahrens für den Katastrophenschutz (gemäß der Entscheidung 2007/779/EG, Euratom des Rates);
 - d) Abhaltung **grenzüberschreitender** Übungen im Rahmen externer Notfalleinsatzpläne ■ .
-

ANHANG VI

Informationsaustausch und Transparenz

1. Das gemeinsame Meldeformat für Indikatoren für ernste Gefahren **■** muss den Informationsabgleich zwischen den *zuständigen Behörden* und den einzelnen Betreibern ermöglichen.
2. Die *zwischen der zuständigen Behörde und den Betreibern auszutauschenden Informationen müssen unter anderem Folgendes umfassen:*
 - a) **■** unabsichtliche Freisetzung von entzündetem oder nicht entzündetem *Erdöl oder Erdgas* oder anderen Gefahrstoffen;
 - b) **■** Verlust der Bohrlochkontrolle, der den Einsatz von Bohrlochkontrollgerät erfordert, oder Ausfall einer Bohrlochbarriere, die daher instandgesetzt oder ersetzt werden muss;
 - c) Ausfall eines *sicherheits- und umweltkritischen Elements*;
 - d) erheblicher Verlust an struktureller Integrität, Verlust des Schutzes vor den Auswirkungen von Feuer oder Explosionen oder Verlust der Lagestabilität *einer mobilen Anlage*;
 - e) Schiff auf Kollisionskurs und tatsächliche Kollision eines Schiffes mit einer Offshore-Anlage;
 - f) Hubschrauberunfälle auf oder in der Nähe von Offshore-Anlagen **■** ;
 - g) jeglicher Unfall mit Todesfolge;
 - h) jegliche schwere Verletzung von fünf oder mehr Personen bei demselben Unfall;
 - i) jede Evakuierung von Mitarbeitern **■** ;
 - j) schwerer *Umweltvorfall*.

- 2a. **Die gemäß Artikel 24 von den Mitgliedstaaten vorzulegenden Jahresberichte müssen zumindest folgende Informationen enthalten:**
- a) **Zahl, Alter und Standort der Anlagen;**
 - b) **Zahl und Art der durchgeführten Inspektionen und Untersuchungen, etwaiger Durchsetzungsmaßnahmen und beschlossener Strafverfahren;**
 - c) **Daten über Vorfälle nach dem gemeinsamen Meldesystem des Artikels 22;**
 - d) **alle wesentlichen Änderungen am Offshore-Regulierungsrahmen;**
 - e) **Durchführung von Offshore-Erdöl- und -Erdgasaktivitäten unter dem Aspekt der Verhütung schwerer Unfälle und der Begrenzung der Folgen möglicher schwerer Unfälle.**
3. Die in Absatz 2 genannten Informationen umfassen sowohl faktische Informationen als auch analytische Daten in Bezug auf Erdöl- und Erdgasaktivitäten; sie müssen eindeutig sein. Die bereitgestellten Informationen und Daten müssen einen Vergleich der Leistung der einzelnen Betreiber ermöglichen, und zwar nicht nur innerhalb des jeweiligen Mitgliedstaats, sondern auch in der Industrie insgesamt und zwischen Mitgliedstaaten.
4. Die gemäß Absatz 2 **erfassten und zusammengestellten** Informationen **müssen** eine frühzeitige Warnung vor einer **potenziellen** Beeinträchtigung sicherheits- und umweltkritischer Barrieren sicherstellen und proaktive Gegenmaßnahmen **ermöglichen**. Die Informationen **müssen** auch die Gesamtwirksamkeit der von einzelnen Betreibern und der Industrie insgesamt durchgeführten Maßnahmen und Kontrollen, insbesondere im Hinblick auf die Verhütung **schwerer Unfälle** und zur Minimierung der Risiken für die Umwelt, **belegen**.
5. Zur Erfüllung der Anforderungen des Artikels 23 wird ein vereinfachtes Format entwickelt, um die Veröffentlichung der einschlägigen Daten nach Absatz 2 und die Berichterstattung gemäß Artikel 24 so zu vereinfachen, dass diese leicht zugänglich sind und einen grenzüberschreitenden Datenvergleich erleichtern.